

Pütter
Rechtliche
Ausführung
1771



Rechtliche
A u s f ü h r u n g

daß

die unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter
im Rheinischen Erzstifte Cöln
zum Gehalte

des ritterschaftlichen Syndici

und

zu andern gemeinschaftlichen Ausgaben

der Ritterschaft

die

sogenannten Rittersimpeln

zu entrichten allerdings schuldig,

und daß

so wohl in petitorio, als possessorio summariissimo
und ordinario

für die Ritterschaft

zu sprechen sey.

[Verf.: Johann Heplian Pütter]

[1771]

D. Sp. G. 2616 (4°)
Ve

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

LANDES-
UND-STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

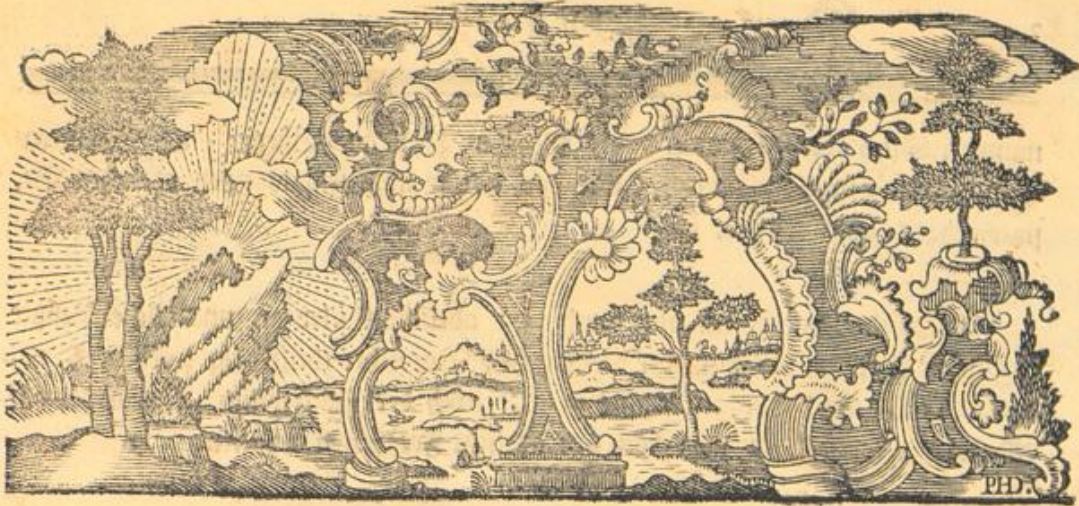
Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

Die in der Stadt Dusseldorf
am 17. April 1748

32.9 1748



Inhalt.

Erster Theil,

worinn voraus gesetzt wird, was aus der besondern Landesverfassung des Rheinischen Erzstifts Cöln, und aus denen hie einschlagenden Geschichtsumständen, wie auch von Verlauf der Sache zu wissen nöthig ist.



Im Rheinischen Erzstifte Cöln sind 1) überhaupt nach' dessen uralter Landesverfassung A) viererley Landstände, die jede ihren eigenen Syndicum haben §. 1., B) die Steuern werden durchgehends 1.) in einer gewissen Anzahl Simpeln nach dem Fuße der Landesbeschreibung, jedesmal bewilliget, wobey noch Nebenanlagen, als insonderheit die Rittersimpeln für die Ritterschaft Statt finden §. 2.

Dabey ist 2.) ein Unterschied in Ansehung der Art die Steuern zu erheben, und der Steuerfreyheit §. 3., insonderheit der gräflichen oder adelichen so genannten

nannten Sise oder Söse §. 4. , die a) zum Theil aus Bürger- oder Bauern-Gütern erwachsen seyn können, aber doch nothwendig jemals einen adelichen Besitzer gehabt haben müssen. §. 5.

Hinwiederum können aber auch b) adeliche Güter an unadeliche Besitzer kommen, die dann nur nicht der persönlichen Vorrechte theilhaftig werden. §. 6., und also nicht auf Landtage kommen §. 7., noch der Zollfreyheit zu genieffen haben. §. 8., deren Güter aber doch alle adeliche Freyheiten behalten. §. 9.

Was II.) insonderheit die hier in Frage stehenden Rittersimpeln zur Befoldung des ritterschaftlichen Syndici, und zu andern gemeinsamen Ausgaben der Ritterschaft betrifft, so sind solche A) ursprünglich unstreitig von allen adelichen Gütern bezahlet. §. 10., auch 1665. durch einen Landtags = Abschied ausdrücklich allen Besitzern adelicher Güter aufgelegt worden. §. 11.

Zu erst hat aber ein Proceß mit dem Mainzer Domcapitel zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben. §. 12., zumal da unter den Churfürstlichen Ministern und Råthen Unritterbürtige gewesen. §. 13.

Denn so ist a) zu ihrem Vortheile 1.) 1609. eine Churfürstliche Verfügung erschlichen worden. §. 14.; imgleichen 2.) 1616. und 1617. §. 15.; wie auch 3.) 1629. §. 16.; ferner 4.) 1650. §. 17.; und 5.) 1651.; 6.) 1652. §. 18.; und endlich 7.) 1664. §. 19.

b.) die Ritterschaft hat sich aber daran nicht gefehret, sondern sich im Besitze erhalten, auch für sich anderweite Churfürstliche Verordnungen ausgewürkt. §. 20., als 1.) 1654. §. 21.; 2.) 1667. jun. 7. §. 22., 3.) 1667. jun. 10. §. 23.

B.) hernach sind bald von diesem, bald von jenem Theile Beschwerden eingekommen, und 1.) noch ohne eigentlichen Proceß, einseitige Verfügungen erfolgt. §. 24.; als 1673. 1680. §. 25.; 1691. §. 26.; bis 2.) 1701. ein Vergleich errichtet, wiewohl nicht vollzogen. §. 27., aber doch dessen Hauptwerk in einer Erklärung 1732. wiederholet worden. §. 28. worauf 3.) noch 1770. ein Bescheid ergangen. §. 29.; jedoch der bisherige Schriftwechsel noch nicht erlediget ist. §. 30.

Zweiter Theil,

worinn petitorisch gezeigt wird, daß die unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter im Rheinischen Erzstifte Cölln zum Gehalte des ritterschaftlichen *Syndici*, und zu andern gemeinschaftlichen Ausgaben der Ritterschaft die so genannte *Rittersimpeln* zu entrichten allerdings schuldig sind.

Die Unritterbürtigen sind hier Kläger, und müssen beweisen. Ihr Beweis bestehet aber nur in Scheinrunden, die von der Ritterschaft ganz entkräftet sind. S. 31.

Denn I.) insonderheit A.) wegen des *Syndici* hat 1.) die Ritterschaft vor sich, daß a.) ein *Syndicus* seyn muß, S. 32., und daß b.) dessen Besoldung nicht anders, als durch *Rittersimpeln* von adelichen Gütern bezuschaffen seye. S. 33.

2.) Ohne Grund behaupten hingegen die Unritterbürtigen: a) daß der *Syndicus* nur für die Ritterbürtigen auf Landtagen arbeite, S. 34. oder b) daß die *Syndicatsbesoldung* nur eine persönliche, keine dingliche Last sey. S. 35.; imgleichen c.) daß die Unritterbürtigen schon das Ihrige zu den Diäten beitrügen S. 36.; und d) daß er der Unritterbürtigen Rechte nicht verfechte. S. 37.

B.) Wegen anderer Ausgaben haben 1.) bisher die Unritterbürtigen entweder a) jedesmal sich darzu verstanden. S. 38., oder doch b) Vortheil von den *Rittersimpeln* gehabt. S. 39.; fürs künftige aber hat 2.) die Ritterschaft durch ihre Erklärung Sicherheit genug gegeben. S. 40.

II.) Ueberhaupt in Rücksicht auf beide Arten von *Rittersimpeln* kann A.) niemand ein adelich Gut an sich bringen, ohne die darauf haftenden *Rittersimpeln* mit zu übernehmen. S. 41.

Denn 1.) er behält alle Freyheiten, also auch billig alle Lasten. S. 42., wenn er gleich nicht auf Landtagen erscheinen kann. S. 43., und die Zollfreyheit ihm streitig gemacht wird. S. 44., da es genug ist, daß alle Realvorrechte der Güter ungekränkt bleiben. S. 45.

Dagegen wird 2.) fälschlich vorgestellt, als ob unter den Gütern der Ritter- und Unritterbürtigen wirklich ein Unterscheid wäre. §. 46., denn a) als einige Rittergüter ganz steuerbar, einige ganz frey sind, kann so wohl Ritter- als unritterbürtige Besitzer treffen. §. 47.; da solches einen besondern Grund in der Cöllnischen Landesverfassung hat. §. 48., keinesweges aber nur den Unritterbürtigen zur Last fällt. §. 49.; auch b) in Entrichtung der Steuern haben die Unritterbürtigen keine Untereinnehmer. §. 50.; das Begehren der Unritterbürtigen ist also desto unbilliger, als auf solche Art die Last der Rittersimpeln immer auf geringere fallen würde. §. 51.

B.) Im ganzen sind also auch alle unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter die Rittersimpeln davon zu bezahlen schuldig. §. 52.; denn 1.) ob noch 1599. alle adeliche Güter lauter ritterbürtige Besitzer gehabt, darauf kommt es nicht an. §. 53.; wiewohl doch wenigstens die meisten erst neuer an unritterbürtige Besitzer gekommen sind. §. 54.; 2.) der Landtagsabschied 1605. legt die Rittersimpeln nicht bloß auf die Personen, sondern auf die Güter des Ritterstandes. §. 55., wie insonderheit der Nebenabschied 1605. selbst ausdrücklich alle Possessoren der Rittergüter nennt. §. 56.; 3.) eben deswegen hat sich die Ritterschaft um eine Landesgrundgesetzliche Bestätigung ihrer Rittersimpeln beworben. §. 57.; und so ist es auch jetzt keine Privatsache mehr, viel weniger ein Eingrif in das Landesherrliche Besteuerungsrecht. §. 58.; 4.) von Städten und Aemtern gilt auf die Ritterschaft kein Schluß. §. 59., wie überhaupt von einem Landstande auf den andern nicht zu schließen ist, mithin auch nicht vom Grafenstand auf den Ritterstand §. 60.; 5.) die Analogie der benachbarten Länder ist auch für die Ritterschaft. §. 61., indem auch da die Unritterbürtigen von Beyträgen zur Syndicatsbesoldung keine besondere Befreyung haben. §. 62.

Ueberall hat also die Ritterschaft hier das Recht auf ihrer Seite. §. 63.

D r i t t e r T h e i l,

worinn gezeigt wird, daß auch in *possessorio* so wohl *summarissimo*, als *ordinario* für die Ritterschaft zu sprechen sey.

Sob gleich das *Petitorium* hier das *Possessorium* absorbiret; so ist doch auch das *Possessorium* klar §. 64. aus vier in Acten befindlichen Verzeichnissen §. 65. denn I.) überhaupt erhellet daraus, 1.) daß unter 646. unritterbürtigen Besitzern 387. die Rittersimpeln wirklich bezahlen. §. 66.; folglich

lich ist die Ritterschaft gegen den ungleich mehreren Theil in ganz unläugbarem Besitze. §. 67., und zwar nicht etwa als gegen einzelne Individua, sondern auf eine Art, die alle Güter von eben der Gattung mit gleichmäßiger Wirkung trifft. §. 68., so daß die Ritterschaft offenbar überhaupt im Besitze ist, auch von Unritterbürtigen die Rittersimpeln zu fordern. §. 69.

Ueber dies ist 2.) die Ritterschaft auch in Ansehung derer Güter, wovon jetzt die Rittersimpeln geweigert werden, doch wider deren Auctoren im Besitze gewesen. §. 70., wie das Verzeichniß sub Lit. D. zu erkennen gibt. §. 71., und ein einzelnes neues Beyspiel vom Jahre 1730. zur Erläuterung dienet. §. 72.

Eben das ist aber auch 3.) bey denen sub Lit. C. verzeichneten Gütern, deren damalige Besizere man nicht eigentlich gewußt §. 73., und 4.) so auch bey allen übrigen, wovon nur die unritterbürtigen Besizer nie Rittersimpeln bezahlt zu haben vorgeben. §. 74.

Die Ritterschaft ist also selbst im possessorio summarissimo zu schützen. §. 75., wie in der That auch schon den 15. May 1770. darauf erkannt ist. §. 76.

Aber auch II.) im Possessorio ordinario fehlet es der Ritterschaft 1.) nicht an der Antiquitate possessionis. §. 77.; auch 2.) nicht am Titulo possessionis. §. 78., und 3.) ihr Besiz hat kein vitium, weder a) clandestinitatis. §. 79., noch b.) violentiae. §. 80., noch c.) precarii. §. 81.

Folglich ist so wohl in possessorio ordinario & summarissimo, als auch in petitorio für die Ritterschaft zu sprechen. §. 82.

Erster Theil,

worinn voraus gesetzt wird, was aus der besondern Landesverfassung des Rheinischen Erzstifts Cöln, und aus denen hier einschlagenden Geschichtsumständen, wie auch vom Verlaufe der Sache zu wissen nöthig ist.

§. I.

Im Rheinischen Erzstifte Cöln sind 1.) überhaupt nach dessen uralter Landesverfassung A. viererley Landstände, die jede ihren eigenen Syndicum haben.



Nach der von undenklichen Zeiten hergebrachten Verfassung des Rheinischen Erzstifts Cöln, sind in demselben viererley Landstände: I) das Domcapitel, II) der Grafenstand, III) die Ritterschaft, und IV) die Städte. Diese sammtliche Landstände versammeln sich nach diesen vier Abtheilungen auf allgemeinen Landtagen in vier verschiedenen Conferenzzimmeren, wo sie so wohl über die allgemeine Landesgeschäfte, als über jeden Standes eigene Collegialangelegenheiten besonders berathschlagen, und jene demnächst durch mündliche oder schriftliche Re- und Correlationen untereinander zum gemeinschaftlichen Schlusse bringen.

Zu Beforgung aller dieser Geschäfte ist von jeder Classe der vier Landstände ein besonderer Syndicus bestellt, der bey den Berathschlagungen das Protocoll führet, die Acten in Ordnung hält, und die Re- und Correlation verrichtet, so denn darneben auch die besondern Geschäfte seines Standes, als insonderheit die Aufrechthaltung der Freyheiten und Gerechtsamen desselben zu besorgen hat.

§. 2.

B.) Die Steuern werden durchgehends 1.) in einer gewissen Anzahl Simpeln nach dem Fuße der Lan-

Um das Steuerwesen des Erzstifts in ein richtiges Verhältniß zu setzen, ist im Jahre 1668. von neuem eine Landesbeschreibung oder so genannte descriptio agraria veranstaltet worden, worinn jeder Morgen Weingarten, Wiesen und Artland nach seiner Eigenschaft angeschlagen ist, wie viel zu einer einfachen

chen Steuer, oder so genannten Steuersimpel davon zu entrichten sey, da denn jedesmal auf dem Landtage bestimmt wird, wie viel Simpeln zur Landesnothdurft ausgeschrieben werden sollen.

Nebst dem ist es bey der Ritterschaft vorlängst hergebracht, daß so wohl zur Befoldung ihres Syndici, als zu andern gemeinschaftlichen Ausgaben die nöthigen Beiträge jedesmal mit besondern so genannten Rittersimpeln, jedoch nach vorgängiger Churfürstlichen Bewilligung ausgeschrieben werden.

des Beschreibung jedesmal bewilliget, wobey noch Nebenanlagen, als insonderheit die Rittersimpeln für die Ritterschaft Statt finden.

§. 3.

In der Art der Besteuerung wird übrigens noch der Unterschied beobachtet, daß gemeine Bürger- und Bauerngüter ohne einige Befreyung zu genießen nach ihrem ganzen Werthe angeschlagen sind, und daß jede Stadt, jeder Flecken, jedes Dorf seinen eigenen Gemeinheitscollector hat, an welchen jeder Besitzer solcher Bürger- und Bauerngüter seine Simpeln nebst dazu gehörigen Hebegeld abliefern muß, worunter auch diejenigen, welche Güter von der Geistlichkeit, als Pächter, oder so genannte Halbwiner inne haben, begriffen sind, als wovon sie ebenfalls eine so genannte Quartam colonicam an die Gemeinheitscollectoren jeden Ortes entrichten müssen.

Dabey ist 2.) ein Unterschied, in Ansehung der Art die Steuern zu erheben, und der Steuerfreyheit,

Sonst aber sind die geistlichen Güter gänzlich steuerfrey; die gräflichen und ritterschaftlichen Güter sind es aber nur zum Theil, und was davon zu entrichten ist, das wird unmittelbar an die erzhöfliche Generaleinnehmer, nicht erst an besondere Collectoren, und also auch ohne weiteres Hebegeld abgetragen.

§. 4.

Unter denen Gütern, welche in der Landesdescription unter den Rubriken: Grafenstand, oder Ritterschaft angeführt sind, wird in Ansehung der Steuerfreyheit eigentlich noch der Unterschied gemacht, daß gräfliche oder adeliche Sitze, auf welchen eigentlich das Vorrecht haftet, daß ihre Besitzer zu Landtagen beschrieben werden, nur zur Hälfte angeschlagen, und also zur Hälfte steuerfrey sind; andere so genannte adeliche Höfe sind aber nur zu $\frac{1}{4}$ frey und zu $\frac{3}{4}$ angeschlagen.

insonderheit der gräflichen oder adelichen so genannten Sitze oder Höfe.

Doch hat zur Zeit der gemachten Landesdescription mancher Besitzer zweyer gräflichen, oder adelichen Sitze davon einen ganz anschlagen, und den andern ganz befreyen lassen. Daher es noch einige ganz freye, und einige ganz steuerbare solche Sitze gibt; sie mögen übrigens seit dem Besitzer bekommen haben, welche sie wollen

§. 5.

die a) zum Theil aus Bürger, oder Bauerngütern erwachsen seyn können, aber doch nothwendig jemals einen adelichen Besitzer gehabt haben müssen.

Wenn man nun bis auf den ersten ursprünglichen Zustand jeder Art von Gütern zurückgehet, so ist zwar möglich, daß ursprüngliche Bürger, oder Bauerngüter an adeliche Besitzer gekommen, und dadurch zu adelichen Gütern gemacht, und selbst mit deren Freyheiten begabt worden sind.

Allein umgekehrt kann es unmöglich adeliche Güter geben, die nicht wenigstens jemals einen adelichen Besitzer gehabt, und von selbigem zu erst die adeliche Freyheiten und Vorrechte bekommen hätten, die kein anderer Besitzer sonst jemals einem Gute beyzulegen vermögend war.

§. 6.

Sinwiederum können aber auch b) adeliche Güter an unadeliche Besitzer kommen, die denn nur nicht der persönlichen Vorrechte theilhaftig werden,

Inzwischen war auch nicht zu verhindern, daß nicht auch adeliche Güter wieder an unadeliche Besitzer hätten kommen können; und denn könnte es freylich geschehen, daß die einmal einem Gute beygelegten Freyheiten so wohl, als die darauf haftenden Lasten an den veränderten Besitzer mitübergiengen.

Jedoch wo es nicht so wohl auf dingliche, als auf persönliche Vorrechte ankam, da konnte einer, der nicht von Adel war, wenn er gleich noch so ansehnliche adeliche Güter besaß, an den Vorrechten des Adels doch keinen Anspruch machen; wie denn in ganz Deutschland eine ausgemachte Sache ist, daß der bloße Besitz eines Rittergutes nicht hinreicht, um zu adelichen Hofämtern, oder gar zu Ritterorden und Domstiftern zu gelangen, wenn der Besitzer eines adelichen Gutes nicht zugleich von Geburt von Adel ist, und wenn nicht, wo es erfordert wird, auch die adeliche Herkunft mit einer richtigen Ahnenprobe dargethan werden kann.

§. 7.

und also nicht auf Landtage kommen.

In Ansehung der Landtage ist man zwar nicht in allen deutschen Ländern gleich streng darinn gewesen, daß nicht auch Unadeliche, oder unadeliche Besitzer alter Rittergüter zu Sitz und Stimme hin und wieder zugelassen wären.

Allein

Allein die Edlnische Ritterschaft hat sich dabey genau erhalten, daß niemand, der nicht sechs in Domsiftern zulässigen Ahnen beweisen kann, als ein Mitglied der Ritterschaft auf Landtagen erscheinen darf, wenn gleich die Ausschreiben an alle Inhaber adelicher Sitze ergehen, und daher auch das einmal einem solchen Gute anklebende Recht, so bald es etwa wieder an einen stiftsmäßigen Besitzer kömmt, von neuem wieder ausgeübt werden kann.

Auf solche Art ist also nach der besondern Verfassung des Rheinischen Erzstifts Edln zwischen ritterbürtigen und unritterbürtigen Besitzern adelicher Sitze der Unterschied, daß nur jene, nicht diese Landtagsfähig sind.

§. 8.

Die Zollfreyheit der Ritterschaft im Erzstifte Edln beruhet auf einer besondern Stelle der Ehurcölnischen so genannten Landesvereinigung, da noch die Zollfreyheit zu genießen haben, es §. 8. heißt;

„Edelmann und Ritterschaft bey ihrer alten Freyheit der Zolle zu lassen, und ihnen ihr Gut zu Wasser und zu Lande zollfrey ungehindert auf ihre Briefe und Siegel folgen und fahren zu lassen.“

Diese Stelle wird von Seiten der Landesherrschaft so ausgelegt, daß die Zollfreyheit darinn nicht, als ein dingliches Vorrecht des Adels den Edelleuten selbst beygelegt sey. Daher man diese Freyheit den unadelichen Besitzern adelicher Sitze bisher nicht gestatten wollen, ob gleich die Ritterschaft sie ihnen gerne gönnen würde.

§. 9.

Sonst aber hat die veränderte Eigenschaft der Besitzer auf die den Rittergütern anklebenden Vorrechte, und Freyheiten nicht den mindesten Einfluß, indem so wohl Steuerfreyheit, als Jagdgerechtigkeit, und andere dergleichen ritterschaftliche Rechte bey den adelichen Sitzen unverändert bleiben, sie mögen in ritterbürtigen, oder unritterbürtigen Händen seyn. deren Güter aber doch alle adeliche Freyheiten behalten.

Denn so ist selbst in den Landtagsabschieden 1599. und 1603. ausdrücklich Verordnet:

„ Daß die adelichen Güter bey ihren Lasten und Freyheiten verbleiben sollen, in
 „ was Hände sie gerathen mögten. „

Und der Landtagsabschied vom 8. Febr. 1600. bestimmt es noch näher :

„ Daß zwar kein Gut in die adeliche Freyheit gezogen werden solle, welches solche
 „ nicht schon von 100. Jahren hergebracht; daß aber alle anerkaufte Güter bey ihrer
 „ hergebrachten Qualität und Natur verbleiben, und durch Veränderung der Person
 „ oder des Possessoris keine Veränderung erlangen, sondern bey dem vorigen Stande ge-
 „ lassen werden sollen. „

Welches auch der Landtagsabschied vom 3. August 1606. dahin noch weiter
 bekräftiget :

„ Daß alle Güter bey ihrer Gerechtigkeit, Art und Natur, darinn sie seyen, und
 „ tempore descriptionis befunden worden, alskewege verbleiben sollen. „

§. IO.

Was II) inson-
 derheit die Rit-
 tersimpeln zur
 Besoldung des
 Syndici und son-
 sten betrifft, so
 sind solche A) ur-
 sprünglich un-
 streitig von allen
 adelichen Gütern
 bezahlt,

Wenn sich nun gleich so genau nicht bestimmen läßt, zu welcher Zeit ei-
 gentlich ein jeder Stand, und also auch die Ritterschaft einen Syn-
 dicum zu halten angefangen, und wenn demnächst so wohl zur Besoldung des
 Syndici, als zu andern gemeinschaftlichen Ausgaben der Ritterschaft, die Aus-
 schreibung der Rittersimpeln ihren Anfang genommen; so gehet doch beides un-
 streitig in sehr alte Zeiten, und weit über das XVII. Jahrhundert hinauf; da-
 her man gewiß annehmen kann, daß bey der ersten Auflage der Rittersimpeln noch
 kaum adeliche Güter in andern, als ritterbürtigen Händen gewesen seyn mögen,
 oder doch damals alle Besitzer adelicher Güter zu Abtragung der Rittersimpeln sich
 willig bequemet haben: indem sich wenigstens vor dem XVII. Jahrhunderte nicht
 die mindeste Spuren finden, daß je deswegen einige Weigerung oder Schwierig-
 keit vorgekommen wäre.

§. II.

auch 1605. durch
 einen Landtags-
 Abschied aus-
 drücklich allen
 Besitzern adeli-
 cher Güter auf-
 gelegt worden.

Nach und nach sind inzwischen immer mehrere adeliche Güter bald an geist-
 liche Stiftungen, bald an andere unadeliche, oder doch unritterbürtige
 Besitzer gekommen, wie denn jetzt die Anzahl bis auf mehrere hundert adeliche Gü-
 ter gehet, die theils den geistlichen Orden, oder andern Stiftungen zugehören,
 theils einzelne unritterbürtige Besitzer haben.

Mit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts mag diese von dem ursprünglichen Zustande der Rittergüter so sehr abweichende Veränderung allgemach merklich geworden seyn; worauf sich also theils obgedachte allgemeine Verordnungen der Landtagsabschiede beziehen, daß der veränderten Besitzer ungeachtet, so wohl die vorigen Lasten, als Freyheiten bey den Gütern bleiben sollen. Theils mag solches veranlaßt haben, daß insonderheit auch der Rittersimpeln so wohl zur Besoldung des Syndici, als andern Privatausgaben der Ritterschaft nunmehr in Landtagsabschieden ausdrückliche Meldung geschehen, und, daß auch solchen keine Besitzer adelicher Güter sich entziehen sollten, verordnet worden, wie denn im Landtagsabschiede vom 8. April 1605. zu erst die ausdrückliche Vernehmung geschehen:

„ Daß der Ritterschaft Begehren nach zur Execution gestellt werden solle alles,
 „ was derselbe Stand neben den gemeinen Bewilligungen pro suo Syndico, und an-
 „ dere Privatausgaben auf seines Standes Quotam schlagen, und den Deputirten
 „ beyzutreiben benennen werde;

Darneben aber auch noch der Nebenabschied vom 8. April 1605. die Verfügung enthält:

„ Wenn die Ritterschaft einige Gelder aufgenommen, welche nicht zu aller Stände
 „ und gemeiner Landschaft, sondern zum Nutzen und Besten der Ritterschaft sind
 „ verwendet worden, sollen selbige Gelder zwar nicht ex communi massa erlegt wer-
 „ den, jedoch zu deren Abstattung alle Possessoren der Rittergüter, wes Stan-
 „ des sie auch seyn mögen, ihr Contingent entrichten.

§. 12.

Die erste Schwierigkeit hat sich nur bey der Gelegenheit hervorgethan, als das Domstift zu Mainz sich geweigert, die Eingebörne von Adel aus dem Rheinischen Erzstifte Cölln zu ihren Präbenden gelangen zu lassen, und als dawider die Cöllnische Ritterschaft gegen gedachtes Domstift einen Proceß angefangen. Zu erst hat aber ein Proceß mit dem Mainzer Domcapitel zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben.

Da diese Sache eigentlich nur die ritterbürtigen Mitglieder der Ritterschaft anzugehen schien, so weigerten sich die Unritterbürtigen die zu den Unkosten dieses Processus ausgeschriebenen Rittersimpeln ihres Ortes mit zu entrichten: und da in dieser Sache der ritterschaftliche Syndicus die Feder führte, mithin sich ein Hauptgeschäft daraus zu machen hatte; so haben vermuthlich ein und andere Unritterbürtigen geglaubt, daß sie deswegen auch zur Besoldung des Syndici das Ihrige beyzutragen nicht schuldig wären, da derselbe nicht so wohl zu ihrem, als bloß zu der Ritterbürtigen Vortheile jene Sachen zu besorgen hätte. Welches

alles hernach bey Gelegenheit eines zwischen der Ritterschaft und der Churfürstlichen Landesherrschaft entstandenen Lebensprocesses noch weiter zur Sprache gekommen ist.

§. 13.

Zumalen da unter den Churfürstlichen Ministern und Räten Unritterbürtige gewesen.

Bedenket man nun ferner, daß selbst unter den Churfürstlichen Ministern und Räten mehrmalen solche gewesen, die ebenfalls in die Zahl der unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter gehört; so wird es sehr begreiflich, wenn seit dem von Zeit zu Zeit Fälle vorgekommen, da ein- oder anderer unritterbürtiger Besitzer wohl gar Churfürstliche Decrete oder andere einseitige Verfügungen für sich erschlichen, daß er mit den Rittersimpeln zu dem Proceße mit dem Mainzer Domcapitel, oder auch wohl gar zu des Syndici Besoldung verschönt werden solle; wiewohl die Ritterschaft an ihrem Rechte und Besitze durch solche einseitig erschlichene, nichts weniger als rechtskräftige Verordnungen sich nicht irren lassen, und von ihrer Seite wiederum mehrmalige Churfürstliche Verfügungen zu ihrem Vortheile erhalten.

§. 14.

Denn so ist a) zu ihrem Vortheile 1.) 1609. eine Churfürstliche Verfügung erschlichen worden.

So wird zu erst eine aus der Churcollnischen Cansley zu Böttin den 10. April 1609. ergangen = von Peter Süls unterschrieben seyn sollen, de Signatur angeführt, Befage derer bey des damaligen Coadjutors und Administrators Herzogs Ferdinands in Bayern, fürstlicher Durchlaucht verchiedene zur adelichen Contribution gezogene Unterthanen, unter andern Gerhard Ros Pistor zu St. Georg sich beklaget habe:

„ Daß ihnen von dem Ritterstande wegen des angestellten Processes gegen das
 „ Domcapitel zu Mainz, wie auch des Syndici Unterhalts, und sonst anderer Ursachen halber, ungewöhnliche Extraordinäraufgaben aufgedrungen werden wollten. „

Worauf denn damals so wohl die Deputirten zur Contribution, als der Generaleinnehmer erinnert worden seyen:

„ Daß dieselben obgemeldten Supplicanten mit solchen, und dergleichen Nebensteuern, davon er keinen Gewinn, Nutzen, oder Vortheil zu erwarten, und molestirt lassen sollten. „

§. 15.

§. 15.

Desgleichen werden zwey ähnlichen Signaturen vom 17. May 1616. und vom 26. Octob. 1617. vorgebracht, woraus zu ersehen ist, daß Melchior Gail, Peter Beyweg, und Johann Broich von Bern, und Ambros Eyole sich abermalen beklaget haben: (ingleichem 2.)
1616. und 1617.)

„ Daß ihnen von den Ritterständen wegen des angestellten Processus wider das
 „ Domcapitel zu Mainz, so denn auch des Syndici Unterhalts, und anderer Urfa-
 „ chen halber ungewöhnliche Auflagen und Beysteuern abgenöthiget werden wollen. „

Da denn wiederum in Beziehung auf die vorige Signatur vom 10. April 1609. und auf Reccess, welche selbst von den Deputirten zur Contribution unterm 3. Jun. 1615. und 17. May 1616. ergangen seyn sollen, gedachte Deputirte nebst dem Generaleinnehmer angewiesen worden:

„ Darüber diese Supplicanten ganz und zumal nicht zu beschweren, sondern in
 „ Ruhe und zufrieden, auch desfalls mit keiner Execution beschweren zu lassen.

§. 16.

Wie sich inzwischen die Ritterschaft solcher einseitig erschlichenen Verfügungen ungeachtet, in ihrem Besitze erhalten, und also bey vorkommenden Fällen durch Pfändung, oder andere Zwangsmittel ihre Rittersimpeln beytreiben lassen; so ergibt ferner ein vom Churfürsten Ferdinand den 2. May 1629. erlassen seyn sollendes Rescript, daß Melchior Gail, Gabriel de Roy, und Peter Beyweg über solche Pfändung sich beschwert, und den Churfürstlichen Befehl erlangt, die damals abgepfändeten Pferde zu restituiren, und dergleichen Pfändung ins künftige sich gänzlich zu enthalten. (wie auch
1629.)

§. 17.

Gleichwohl hat auch seit dem die Ritterschaft nicht aufgehört ihre Rittersimpeln durch Execution beytreiben zu lassen; daher ferner auf dem Landtage im Jahre 1650. wieder Klage darüber geführt, und von neuem eine Churfürstliche Verfügung vom 18. April 1650. bewürkt worden seyn solle, worinn mit Beziehung auf die vorigen Verfügungen von den Jahren 1609. und 1629. die abermalige Verordnung ergangen: (ferner 4.) 1650.

D

„ Weiß

„ Weil es ganz unbillig sey, daß die unritterbürtigen Inhaber gewisser adelichen
 „ Erbgüter zu denjenigen Sachen, davon kein Vortheil, noch Nutzen zu erwarten,
 „ dabey sie auch im geringsten nicht interessirt, dem Ritterstande mitbesteuern
 „ sollten;

„ daß deswegen die Supplicanten: hinfüro mit solchen, und dergleichen Pri-
 „ vatauflagen nicht allein keinesweges zu beschweren: sondern auch, was deshalb
 „ mit Execution abgenöthiget, denselben wiederum zu restituiren sey. „

§. 18.

und 5.) 1651.
 6) 1652.

So solle auch im Jahre 1651. beym Churfürsten Maximilian Hein-
 „ rich ein gewisser Johann Wilhelm Sorgenannt Goldschmidt „
 „ wegen der vom Jahre 1627. bis 1641. ausgeschriebenen Rittersteuern „ Be-
 „ schwerde geführt, und unterm 14. Decemb. 1651. den Churfürstlichen Bes-
 „ fehl ausgewürkt haben:

„ Daß, weil diese Steuern allein den Ritterbürtigen, und nicht denen, so bür-
 „ gerlichen Standes, und adeliche Güter besitzen, obliegen, erwehnter Supplicant
 „ darunter unbesprochen, und mit keiner Execution beschweret werden solle. „

Und auf gleiche Art wird eine Churfürstliche Verordnung vom 15. Jan. 1652.
 beygebracht, des Inhalts:

„ Daß die auf der Supplicanten angezogene Güter von Seiten der Ritterbürtigen
 „ ausgeschickten Executanten, weil berührte Güter in Bürger- und Bauerleuten
 „ Händen begriffen, und zu solchem der Ritterbürtigen Particularanschlage Inhalts
 „ durch sie selbst erhaltener Churfürstlichen Patente keinesweges gehörig, sich von
 „ dannen wieder zurück begeben sollen. „

§. 19.

und endlich 7.)
 1664.

Endlich ist aus einer angezogenen Churfürstlichen Verfügung vom 19. May
 1664. zu ersehen, daß auf Klage der adelichen Güter Beerbten wegen der
 Namens der Ritterschaft ausgeschriebenen zwey Simpeln der Befehl ergangen sey:

„ Daß gegen diejenigen, welche sich in Zahlung gemeldter Simpeln nicht ultro
 „ einlassen würden, mit keiner Execution verfahren werden solle. „

Weil aber solche Simpeln nach wie vor beygetrieben werden wollten; so „ solle
 „ ein Verzeichniß, welche sich etwa widersetzten, gemacht, im übrigen aber bis zu
 „ fernerer Verordnung mit Execution gegen die Uuadelichen, so sich weigerlich be-
 „ zeigten, eingehalten werden. „

§. 20.

Bei allen diesen angegebenen Verfügungen finden sich nicht die mindesten Spuren, daß die Ritterschaft darüber gehört worden wäre, noch auch, daß dieselbe solchen, als rechtskräftigen Vorschriften Folge geleistet hätte.

b) Die Ritterschaft hat sich aber daran nicht gekümmert, sondern sich im Besitze erhalten, auch für sich anderweite Churfürstliche Verordnungen ausgewürft.

Viel mehr hat die Ritterschaft ihre jedesmal ausgeschriebene Rittersimpeln executivisch beytreiben, oder doch als Rückstände aufzeichnen lassen.

Und so oft sie ihres Ortes auf Landtagen, oder sonst um Churfürstliche Unterstützung ihrer benöthigten Rittersimpeln nachgesucht, ist ihrem Gesuche so gnädigst, als gerechtest gewillfahret worden.

§. 21.

So brachte S. E. die Ritterschaft den 9. May 1654. unter ihren Specialbeschwerden auf dem damaligen Landtage vor:

als 1.) 1654.

„ Diejenigen, welche adeliche Güter an sich brächten, aber keines adelichen Herkommens seyen, Vermöge Landtagsabschiedes 1605., und Reccesses 1627. zu des Ritterstandes bewilligten und benöthigten alle freye Güter und Stände berührenden Ausgaben mitbeyzusteuern, durch einen gemeinen Abschied gnädigst anzuhalten. „

Und sie erhielt darauf die Churfürstliche Erklärung:

„ Was mit Vorwissen und Belieben Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Nutz und Besten der adelichen Güter auszuschreiben die Nothdurft erfordere, da wollen Sie Possessores der adelichen Güter das Ihrige pro rata beyzutragen gnädigst anweisen. „

§. 22.

Wiederum beklagte sich die Ritterschaft den 4. Jun. 1667. unter ihren damaligen Landtagsbeschwerden:

2.) 1667. Jun. 7.

„ Daß das Geringe, welches eine Zeit her zu Salairung ihres Syndici, auch sogar mit gnädigster Bewilligung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht ausgeschrieben worden, die unritterbürtigen possessores der adelichen Güter zu bezahlen sich weigerten, ja mit Superfloribus von der Kanzley und eigener That davon zu erimiren

D 2

„ sich

„ sich unterstünden, ungeachtet, daß sie der adelichen Freyheit im Steuerwesen ge-
 „ nüssen, ein solches auch bey ihrem geführten Streite jederzeit nachgäben, ohne dem
 „ den Landtagsabschieden, signanter de anno 1606. und andern zumal gemäß; im wi-
 „ drigen sie deterioris conditionis, als alle übrige Stände, seyn würden, welche auß
 „ ihrer Stadtaccise, und andern Mitteln dergleichen Nothwendigkeiten verrichten zc.

Worauf unterm 7. Jun. 1667. die Churfürstliche Verfügung ergieng:

„ Gleichwie Ihre Churfürstliche Durchlaucht für billig erkennen, daß diejenigen,
 „ welche adeliche Güter besitzen, der darzu gebhörigen Freyheit genießten; also haben
 „ selbige auch die Onera, welche zu Behuf der adelichen Güter mit Er Churfürstlichen
 „ Durchlaucht gnädigstem Vorwissen ausgeschrieben werden, mitbeytragen zu helfen. „

§. 23.

3.) 1667. Jun.
10.

Gleich darauf bat die Ritterschaft auf eben dem Landtage den 8. Jun.
1667.

„ Daß ein für allemal jährlich una quarta eines Ritter- simpli zu Salarirung
 „ ihres Syndici, als einer unumgänglichen Nothdurft determinirt, und festgestellt
 „ werden mögte, damit bey ihnen eben so wenig, als bey den Städtischen und
 „ andern nöthig sey, alle Jahre darum anzusehen,

„ Falls sonsten der Ritterschaft andere gemeine Ausgaben vorkommen, und sie
 „ desfalls Consensum von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht erhalten; alsdeun
 „ gnädigst auch zu verordnen, daß keine suspensiva contra consensum datum von
 „ den unritterbürtigen Possessoribus der adelichen Güter ausgewürkt, und gege-
 „ ben, sondern einer so wohl, als der andere ad communia onera angehalten
 „ werde. „

Hierauf ergieng die Churfürstliche Resolution vom 10. Jun. 1667.

„ Ad quintum lassen Ihre Churfürstliche Durchlaucht geschehen, daß ein vierter
 „ Theil eines Simpli von den adelichen Gütern zu dem benamsten Ende jährlich bis
 „ zu anderweiter Verordnung ausgeschrieben werde; und wollen Seine Churfürst-
 „ liche Durchlaucht die Vergebung thun, daß die nicht ritterbürtigen Besitzer ade-
 „ licher Güter sich davon nicht eximiren sollen. „

§. 24.

Von dieser Zeit an sind bald von Seiten der Unritterbürtigen, bald von der Ritterschaft Bittschriften wegen dieser Sache eingekommen, und bald diesem, bald jenem Theile zum Vortheile Decrete ergangen, ohne daß die Sache nach Art eines förmlichen Processus behandelt worden. Wenn also gleich noch in den neueren Schriften der Unritterbürtigen das Jahr 1670., als der Anfang dieses Processus angegeben wird, so ist doch daraus von selbiger Zeit hernach so wenig auf die Existenz eines wirklichen Processus zu schließen, als einzelne Schriften, und darauf ertheilte einseitige Verfügungen einen ordentlichen Proceß ausmachen, noch also irgend in solchen Verfügungen einige Rechtskraft steckt.

B.) Hernach sind bald von diesem, bald von jenem Theile Beschwerden eingekommen, und 1.) noch ohne Proceß einseitige Verfügungen erfolgt

§. 25.

Von der Art war also eine Churfürstliche Verfügung vom 8. März 1673. 1.) 1673. 1680.

„ Daß die unadeliche Possessores der adelichen Höfe, welche ihr Contingent zu den
 „ ausgeschriebenen, oder aususchreibenden Ritter - Simlis nicht gutwillig abstatten,
 „ deshalb mit keiner Execution zu beschweren, noch den Soldaten oder sonsten ad Cas-
 „ sam zu assigniren seyen. „

Und unterm 6. Jan. 1680. ließen Seine damals regierende Churfürstliche Durchlaucht es dabey bewenden, mit der Aeußerung:

„ Ihre Churfürstliche Durchlaucht befänden nicht, daß die Ritterschaft in univer-
 „ sali notoria & quieta possessione sey, alle auch von Unadelichen besessene adeliche Höfe
 „ bey dem Ritter - Simplo zu collectiren; zumal dem jederzeit widersprochen, und
 „ was sie von den Contradictoribus erhalten, durch die von dem Generaleinnehmer
 „ Strevestorff an die Soldaten zur Ungebühr geschene Assignationes, vorgegen
 „ er der Ritterschaft andere gemeine Landesmittel hergegeben, erhalten habe.

„ Jedoch seyen Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht ungeneigt, gewisse Com-
 „ missarien zum Versuche gütlichen Vergleichs zu verordnen. „

§. 26.

Ob es zu dem hier in Vorschlag gebrachten Versuche eines gütlichen Vergleiches kam, veranlaßte ein den 4. Septemb. 1691. von der Ritterschaft in Rücksicht auf ihre Einquartierungsfreyheit dem Churfürsten bewilligtes Donativ von 4000. Reichsthaler eine neue Beschwerde der Unritterbürtigen.

1691.

Es ergieng jedoch unterm 28. Novemb. 1691. die Churfürstliche Verfügung:

„ Weil Er Churfürstlichen Durchlaucht Bericht geschehen, daß so wohl die von
 „ Unadelichen, als die von Adelicen belessenen Rittersitze von der Einquartierung
 „ frey wären; so hätten sie alle dazu beyzutragen, und wären executive dazu an-
 „ zuhalten. „

Worauf sich zwar die Unritterbürtigen zu Entrichtung ihrer Beyträge zu diesem Donative bequemen müssen; da es aber gleichwohl bey dieser Gelegenheit über ihre Schuldigkeit zur Bezahlung der Rittersimpeln zu einem weitläufigen Schriftwechsel kam, so drang die Ritterschaft am Ende auf Inrolulation, und Verschickung der Acten: so sie jedoch nicht erhalten konnte.

§. 27.

bis 2.) 1701.
 ein Vergleich er-
 richtet, wiewohl
 nicht vollzogen,

Endlich ward unterm 18. Jul. 1701. ein Vergleich errichtet, Vermöge dessen I.) den Unritterbürtigen alle Rückstände bis dahin erlassen, von selbiger Zeit an aber alle Beyträge zu den Rittersimpeln, insonderheit auch namentlich zur Besoldung des Syndici von selbigen übernommen wurden; jedoch so, daß II.) beide Theile auch künftig die gemeine Realprivilegien, als Jagd, Freyheit von Einquartierungen, Nachbarlasten, Diensten und Zöllen gesamter Hand mit vereinigten Kräften vertheidigen, und III.) den Unritterbürtigen durch ihre zu ernennenden Deputirten jedesmal die vorhabende Ausschreibung der Rittersimpeln, und deren Absicht zum voraus eröffnen, auch solche zu Abhörnung der Rechnungen mitzugelassen werden sollten.

Dieser Vergleich ward auch schon von einigen aus beider Theile Mitteln unterschrieben, aber von den übrigen demnächst nicht genehmiget.

§. 28.

aber doch des-
 sen Hauptwerk
 in einer Erklä-
 rung 1732. wie-
 derholet worden.

Inzwischen hat die Ritterschaft noch im Jahre 1732. die Erklärung wie-
 derholet:

„ Daß, wenn in Zukunft Rittersimpeln auszuschreiben nöthig gefunden wür-
 „ de, sie denen von den unritterbürtigen Besitzern adelicher Güter zu ernennenden
 „ Deputirten die Ursachen kund thun, und die pro consensu zu überreichende Sup-
 „ plik, um das Dienfame dabey zu erinnern, ihnen communiciren, auch bey
 „ der vom Generaleinnehmer über die Verwendung der Gelder abzustattenden Rech-
 „ nung ihre Deputirten admittiren wolle, um zu sehen, daß solche nicht zu Pri-
 „ vatritterschaftlichen Nothwendigkeiten, sondern zum gemeinen Besten, und zu
 „ Zahlung des Syndici angewendet würden. „

„ Darge-

„ Dargegen auch der Syndicus verpflichtet seyn sollte, die Jura der Unritterbüt-
 „ tigen, wenn solche gekränkelt würden, schriftlich zu verfechten, wozu die Rit-
 „ terschaft ihres Ortes auch alles beytragen, dazu auch die Rittersimpeln, als
 „ zur gemeinen Sache gehörende Geldmittel mitverwenden wollte. „

§. 29.

Nichts desto weniger sind seit dem von Seiten der Unritterbütigen, wenn ^{worauf 3.) noch} zu Vertreibung der Rittersimpeln Execution wider sie erkannt worden, ^{1770. ein Be-} verschiedenlich neue Beschwerden eingekommen, und noch am 15. May 1770. ist ^{scheid ergangen,} ein Churfürstlicher Hofkanzleybescheid ergangen, worinn theils noch auf bessere Legitimation der Unritterbütigen, theils auf weitere gütliche, oder rechtliche Handlung, übrigens aber dahin erkannt worden:

„ Daß alle diejenigen unritterbütigen Possessoren, welche oder deren Auctores,
 „ falls diese anzuweisender massen keine zum Landtage qualificirte Personen gewe-
 „ sen, ante annum 1670. und in jezo laufenden Jahrhundert nach Ausweis der Ge-
 „ neraleinnehmerrechnungen, zu denen in selbiger Zeit nach und nach ausgeschrie-
 „ benen Rittersimpeln mehrmalen mitbeygetragen, auch dormalen fernerhin, und
 „ bis auf anderweite der Sachen definitive Entscheidung bey Vermeidung wirklichen
 „ Execution dazu concurriren sollen. „

§. 30.

Ubrigens sind ausser den einzelnen Schriften, die bald dieser, bald jener ^{jedoch der bis-} Theil, ohne sich an gewisse Zahl oder Ordnung des Processus zu bin- ^{herige Schrift-} den, übergeben hat, die beiderseitigen Gründe hauptsächlich bisher in zwey gedruck- ^{wechsel noch} ten Schriften verhandelt worden. ^{nicht erlediget} ^{ist.}

Und zwar hat I.) die Ritterschaft schon in vorigem Jahrhunderte, da sie ei-
 nige von den Unritterbütigen gebrauchte Argumente abschriftlich erhalten, diese
 mit Beyfügung ihrer Widerlegung abdrucken lassen: unter der Aufschrift:

„ Wohlgegründete Repräsentation der handgreiflichen Unerheb- und Unerfind-
 „ lichkeiten, mit welchen alle die zusammengetragene, und kurz verrückter Zeit aller,
 „ erst abschriftlich erhaltene Argumenta behaftet und befangen sind, wodurch man
 „ zu behaupten unterstanden, daß von Abstattung der Rittersimpeln, so der üb-
 „ liche Ritterstand entweder zu Zahlung des Syndici Jahrgebaltet, oder doch zu Ab-
 „ führung

„ führung mehr anderer diesem Stande ausliegenden, und überkommenden Nothwen-
„ digkeiten bey gemeinem Landtage bewilliget, und mit gnädigstem Vorwissen und
„ Belieben Ihrer Ehurfürstlichen Durchlaucht werden ausgeschrieben, sollten jetzt
„ hochgedachte Ihre Ehurfürstliche Durchlaucht befugt seyn, die unritterbürtige
„ Possessores der adelichen Höfe und Güter sive in Possessorio sive in Petitorio frey und
„ exempt zu erklären.

Von dieser Schrift hat die Ritterschaft noch im Jahre 1769. einen neuen
Abdruck machen lassen; und darauf ist II.) von Seiten der Unritterbürtigen im
Druck erschienen eine so betitelte

„ Gründliche Anweisung, daß die zum Landtage nicht qualifcirten Besitzer
„ adelicher Sitze und Güter im Rheinischen Erzstifte Ebln zum Gehalte des ritter-
„ schaftlichen Syndici, und übrigen eignen Nothwendigkeiten der löblichen Ritter-
„ schaft beyzutragen nicht schuldig, weder gedachte Ritterschaft im Besitze sey, sol-
„ chen Beytrag von den Unritterbürtigen einzufordern. „

Eine nähere Erörterung der Sache wird es aber bald ans Licht bringen,
auf welcher Seite so wohl petitorisch, als possessorisch die Sache betrachtet, das
wahre Uebergewicht der Gerechtigkeit sey.



Zweiter

Zweyter Theil,

worinn petitorisch gezeiget wird, daß die unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter im Rheinischen Erzstifte Cölln zum Gehalte des ritterschaftlichen Syndici, und zu andern gemeinschaftlichen Ausgaben der Ritterschaft die so genannten Rittersimpeln zu entrichten allerdings schuldig sind.

§. 31.



Da die Ritterschaft bis auf den heutigen Tag sich im Besitze erhalten hat, ihre Rittersimpeln auch von unritterbürtigen Besitzern adelicher Güter bezutreiben; so sind die Unritterbürtigen, welche sich nicht für schuldig halten, zu diesen Rittersimpeln das Ihrige beizutragen, unstreitig in dem Falle, daß sie petitorisch klagen müssen, wie man denn auch in allem, was bisher zu verhandelt worden, sie als den eigentlich klagenden Theil vorgestellet hat.

Die Unritterbürtigen sind hier Kläger, und müssen beweisen. Ihr Beweis besteht aber nur in Scheingründen die von der Ritterschaft ganz entkräftet sind.

Die Ritterschaft hat aber auch über dies, wenn man auch über den Vortheil des Besizes hinaus gehen wolte, selbst aus den gemeinen Rechten die bekannten Rechtsregeln für sich: Qui sentit commodum, etiam onus participare debet, und: Res transit cum onere. Und nach der besondern Cöllnischen Landesverfassung ist sie noch bestimmter durch Herkommen und Landesgrundgesetze berechtigt, von allen zur Ritterschaft gehörigen Gütern ihre Rittersimpeln zu erheben. (§. 11.)

Folglich sind die Unritterbürtigen nicht etwa in dem Falle, daß sie sich gleichsam auf eine natürliche Freyheit gründen, und also negatorisch klagen, und den Beweis vom beklagten Theile erwarten könnten; sondern ihre anmaßliche Klage

ist allenfalls nur eine *Confessoria utilis prætenſæ Immunitatis*; und dazu wäre von ihrer Seite ein bündiger Beweis einer Befreyung von den Rittersimpeln als einer Ausnahme von der Regel erforderlich.

Von solchem Beweise ist es aber von Seiten der Unritterbürtigen so weit entfernt, daß auch alle Scheingründe, die sie in solcher Absicht vorgebracht, durch den überall hervorleuchtenden Gegenbeweis der Ritterschaft von selbst verdunkelt, und entkräftet werden.

§. 32.

Denn I.) insonderheit A.) wegen des Syndici hat r.) die Ritterschaft für sich, daß a.) ein Syndicus seyn muß;

Der Landesverfassung des Rheinischen Erzstiftes Eöln ist es I.) gemäß, daß ein jeder Landstand seinen eigenen Syndicum hat, und daß also auch ein ritterschaftlicher Syndicus unterhalten werden muß: Der Grund dieser Nothwendigkeit, einen Syndicum zu halten, liegt auch nicht bloß in Besorgung der ritterschaftlichen Angelegenheiten, viel weniger bloß derer, so nur die Ritterbürtigen betreffen, sondern die Landtagsverfassung bringt es mit sich, daß die Ritterschaft so, wie andere Classen der Landstände durch ihren Syndicum über allgemeine Landesangelegenheiten das Protocoll führen, die Acten in Ordnung halten, die Re- und Correlationen, fort was mehr dergleichen erfordert, besorgen lasse: und denn daß darneben auch der Syndicus die besondere Angelegenheiten des gesammten Ritterstandes beobachte. (§. 1.)

Alles dieses sind Geschäfte, die keinesweges bloß zum Vortheile derer reichen, die den Landtag persönlich besuchen, sondern sie kommen theils der ganzen Landschaft, theils insonderheit demjenigen Theile derselben, der unter dem Namen der Ritterschaft begriffen ist, zu gute; *Qui autem commoda habet, etiam incommoda sentire debet, & qui lucro fruitur, onera rei adnexa recusare nequit,*

Arg. L. 10. D. de regalis Juris.

L. un. §. 4. C. de caducis tollendis.

MEVIUS part. 2. decis. 128. n. 2. part. 6. decis. 10. n. 2.

§. 33.

und daß b.) dessen Besoldung nicht anders als durch Rittersimpeln von adelichen Gütern bezuschaffen seye;

Da nun II.) nach eben dieser Landesverfassung die vier Syndici der vierley Landstände nicht etwa aus allgemeinen Landesmitteln, sondern ein jeder Syndicus von seinem Landstande besonders besoldet werden, die Ritterschaft aber niemalsen einen andern Fond dazu gehabt hat, als daß sie Vermög Churfürstlichen Genehmigung und ausdrücklicher Landesgrundgesetzen nach dem Verhältnisse der überhaupt hier eingeführten Steuerimpeln besondre Rittersimpeln dazu auszu-

auszuschreiben habe, die nicht etwa als eine Kopf- oder Vermögensteuer von Personen, sondern schlechterdings nur von Gütern bezahlet werden; so ist nichts gewisser, als daß alle zur Ritterschaft gehörige Güter zu diesen Rittersimpeln, die zur Besoldung des ritterschaftlichen Syndici mitbestimmt sind, auf gleiche Art, wie zu andren Steuersimpeln verpflichtet sind, und daß Güter, worauf einmal diese Abgabe haftet, an keinen Besizer anders, als mit Beybehaltung dieser Last übergeben können, sofern nicht eine besondere rechtliche Befreyung davon dargethan werden kann. *Obligatio enim ex re rem sequitur, & est tantam possessoris.*

MEVIUS part. 9. decis. 196. n. 7.

§. 34.

Untersucht man nun die Gründe, warum die Unritterbürtigen für ihre inhabende adeliche Güter eine Befreyung von den Beyträgen zur Besoldung des ritterschaftlichen Syndici behaupten wollen, so darf man sie nur namhaft machen, um sich zugleich von ihrem Unwerthe zu überzeugen.

Sie geben 1.) vor:

„ Der ritterschaftliche Syndicus sey nur zur Gemächlichkeit der zum Landtage qualifizirten Ritter. Denn, wenn das ritterschaftliche Collegium keinen eignen Syndicum hätte, so müßten die Ritterbürtigen, die auf Landtagen erscheinen, die dem Syndico obliegende Arbeit selber verrichten. Die Unritterbürtigen seyen also nicht schuldig zu demjenigen etwas zu bezahlen, was nur zur Gemächlichkeit der Ritterbürtigen gereiche. „ (8. die so genannte gründliche Anweisung §. 6. p. 7.)

Wo ist es aber wohl jemals erhört, daß Mitgliedern der Ritterschaft selber zugemuthet wäre, auf Landtagen ihre Protocolle zu führen, und andere gelehrte Arbeiten zu verrichten, für die der deutsche Adel nach seiner ursprünglichen Bestimmung so wenig, als der gelehrte Stand zum Kriege gemacht ist?

Seit dem man einmal angefangen hat, auch auf Landtagen Protocolle zu führen, und andere schriftliche Verhandlungen zu gebrauchen, seit dem ist eben deswegen fast durchgängig von der Ritterschaft ein besonderer Syndicus angenommen worden. Es ist aber wohl noch niemanden eingefallen zu behaupten, daß ein solcher Syndicus nur denen, die persönlich auf dem Landtage erscheinen, zum Vortheile gereiche, und daß deswegen nicht auch abwesende Mitglieder der Ritterschaft, so gut wie die Anwesenden das Ihrige zu seiner Besoldung mitbeytragen müßten.

§. 35.

Die Unritterbürtigen vermeinen 2.)

„ Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Besoldung des Syndici beruhe auf einer Convention zwischen der Ritterschaft und dem Syndico. Also könne es kein auf den adelichen Gütern haftendes *Onus reale* seyn. „
(Gründliche Anweisung §. 11. sq. p. 9. sq.)

oder b) daß die Syndicatsbesoldung nur eine persönliche, Feindliche Last seye;

§ 2

Wer

Wer siehet aber nicht, daß hier zwey ganz verschiedene Dinge vermischet werden? Zwischen der Ritterschaft und dem Syndico liegt allerdings ein Vertrag zum Grunde, Vermöge dessen der Syndicus ein persönliches Recht hat, die Besoldung zu fordern, und die Ritterschaft eine persönliche Verbindlichkeit, sie zu bezahlen.

Zwischen den Mitgliedern der Ritterschaft unter sich können deswegen doch die Beyträge zu dieser Besoldung auf die Güter gelegt werden, und also eine wahre dingliche Last ausmachen, wie es denn nichts weniger als widersprechend ist, daß eine Abgabe eine dingliche Last, ein Onus reale sey, ungeachtet sie zum Abtrage einer durch einen Vertrag eingegangenen, und also persönlichen Verbindung angewendet wird. Und das ist hier der Fall, so wie häufig in ähnlichen Fällen z. E. in einer Stadt der Magistrat, oder die Stadtkämmerer mit jemanden einen Accord schließt, zum Besten der gemeinen Stadt gewisse Arbeiten, als Fuhren, Steinpflastern, und d. g. zu übernehmen, wozu die Kosten aus Beyträgen der Bürger genommen werden, welche auf den Häusern ruhen, ohne daß deswegen jemanden einfallen wird, die in solcher Absicht zu entrichtende Abgaben für eine bloß persönliche Verbindlichkeit auszugeben.

Eben so gewiß haftet aber auch der Beytrag zur Besoldung des ritterschaftlichen Syndici auf denen unter der Ritterschaft begriffenen adelichen Gütern.

§. 36.

Man will zwar 3.) einwenden: "

ingleichen c)
daß die Unrit-
terbürtige schon
das Ihrige zu
den Diäten bey-
tragen.

" Sofern der ritterschaftliche Syndicus in Behandlung der Landtagsgeschäften
" sich zum Wohl des ganzen Landes, und also auch der Unritterbürtigen verwen-
" de, so werde er auch mit Diäten aus gemeinschaftlichen Landesmitteln beloh-
" net, wozu also auch die Unritterbürtigen das Ihrige mitbeytragen. "

Allein solche Diäten sind zweifelsohne hier, wie in den meisten andern deut-
schen Chur- und Fürstenthümern, anstatt der ehemaligen freyen Zehrung auf
Landtagen eingeführt, und wie für bloße Diäten ohne weitere Besoldung nicht
leicht ein Syndicus dienen wird, so ist dadurch die Besoldung, die eine jede Classe
von Landständen ihrem eigenen Syndico zu reichen hat, keinesweges ausgeschlossen.

So wenig aber die unritterbürtigen Inhaber adelicher Güter sich entziehen
können, das Ihrige zu den Diäten beyzutragen, so wenig können sie Umgang
nehmen, auch die besondern Beyträge mitzuentrichten, die zur Besoldung des ritterschaftlichen Syndici nöthig sind.

Const

Sonst würden in der That, da alle übrige Landesinsassen zur Besoldung eines der vier Syndicorum das Ihrige beytragen, die unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter ohne allen Grund im ganzen Lande die einzigen seyn, die zu keiner Syndicatsbesoldung etwas beytragen.

§. 37.

Wenn endlich 4.) die Unritterbürtigen sich darauf berufen, daß der Syndicus, sofern er zu Führung der Prozesse gebraucht werde, nicht zu ihrem, sondern nur zu der Ritterbürtigen Nutzen arbeite; so ist dieser Vorwurf theils an sich ungegründet, weil diejenigen Sachen, wo es auf Beybehaltung der Vorrechte der adelichen Güter ankömmt, offenbar allen Besitzern adelicher Güter, sie mögen Ritterbürtig seyn oder nicht, zu gleichem Vortheile gereichen.

und D) daß er der Unritterbürtigen Rechte nicht verfehret.

Theils hat sich die Ritterschafft schon mehrmalen, und insonderheit im Jahre 1732. ganz feyerlich erkläret: daß der Syndicus verpflichtet seyn solle, auch der Unritterbürtigen Gerechtsame zu verfehthen, und daß auch darzu die Rittersimpeln angewendet werden sollen. Daher sich dieser Vorwurf von selbst hebet, und nur von den Unritterbürtigen selbst abhänget, sich dieses Anerbietens zu bedienen, indem es sonst freylich dabey bleiben muß, quod beneficia nemini obtrudantur.

§. 38.

Von andern Ausgaben, die nebst den Beyträgen zur Syndicatsbesoldung zum allgemeinen Besten der Ritterschafft erfordert werden, gestehen die Unritterbürtigen (in der gründlichen Anweisung §. 21. p. 14. sq.) selbst:

B) wegen andern Ausgaben haben 1.) bisher die Unritterbürtigen entweder a) jedesmal sich dazu verbunden.

- „ Daß die Ritterschafft mehrmalen Capitalien aufgenommen habe, welche zu
- „ Rechtspflegen, und Angelegenheiten, die das gemeinsame Wohl der Ritter, als
- „ Unritterbürtigen betroffen, angewendet worden; und daß in dergleichen Schulden
- „ die Unritterbürtigen ihren Antheil beyzutragen ohne einigen Zweifel gehalten seyen,
- „ weil die Verwendung mit zu ihrem Nutzen gereiche. „

So wenig es aber einigen Zweifel haben kann, daß die Unritterbürtigen das Ihrige beyzutragen schuldig sind, wo sie selbst sich dazu verbunden erkannt haben; so gewiß ist es, daß auch die bloße Verwendung zu ihrem Nutzen sie eben so gut verbindlich mache, wie eine jede negotiorum gestio, und in rem versio bekanntlich von eben der Kraft, als ein Mandatum seyn kann.

§. 39.

oder doch b)
Vorteil von
den Rittersim-
peln gehabt.

Daß es aber Fälle gegeben haben sollte, da Rittersimpeln ausgeschrieben worden wären, ohne daß die unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter Vorteil oder Gewinn davon zu erwarten gehabt hätten; solches wird fürs erste von Seiten der Ritterschaft in Ansehung der bisherigen Vorfälle mit gutem Grunde widersprochen.

Denn so ergibt selbst obige Geschichtserzählung, daß J. E. Donative an die Landesherrschaft in solchen Rücksichten geschehen, welche so wohl dem Unritter als Ritterbürtigen zu statten gekommen.

Und da jene so gut wie diese Lehen haben, so haben beide auch an dem ehemals geführten Lehensproceß gleichen Antheil gehabt.

So viel aber den oben (§. 12.) erwähnten Proceß mit dem Mainzer Domcapitel anbetrifft, so hat auch das den unritterbürtigen Besitzern adelicher Güter nicht gleichgültig seyn können, daß, wenn sie durch Verkauf, oder sonst wieder an ritterbürtige Besitzer kommen, solche von den Präbenden zu Mainz nicht ausgeschlossen sind, als wodurch offenbar auf die Güter selbst ein desto größerer Werth zurück fällt.

§. 40.

2.) wegen der
Zukunft hat die
Ritterschaft
durch ihre Erklä-
rung Sicherheit
genug gegeben.

Fürs künftige kann ohne dem dieser Vorwurf ganz und gar nicht mehr eintreten, da die Ritterschaft nicht nur in dem Vergleiche vom Jahre 1701., sondern auch in der Erklärung 1732. sich anheischig gemacht, vor jedesmaliger Ausschreibung der Rittersimpeln erst mit denen von den Unritterbürtigen dazu zu ernennenden Deputirten darüber zu communiciren, auch demnächst diese Deputirten bey den darüber abzulegenden Rechnungen zuzulassen, und sie also in jedem Falle zu überzeugen, daß die Rittersimpeln nicht zum Privatvorteile der Ritterbürtigen angewendet worden. (§. 27. 28.)

§. 41.

Überhaupt in
Rücksicht auf bei-
de Arten von Rit-
tersimpeln kann
A) niemand ein
adelich Gut an
sich bringen,
ohne die darauf re-
denden Rit-

Offenbar ist es also, daß an sich schon alle die Gründe, welche die Unritterbürtigen anführen, um so wohl von der Syndicatsbesoldung, als von andern Rittersimpeln ihre adeliche Güter zu befreyen, von ganz und gar keinem Rechtsbestande sind, indem viel mehr überall der Rechtsfah: Qui sentit commodum, participat quoque incommodum, der Ritterschaft das Wort

Wenn

Wenn man aber auch die Sache von der Seite betrachtet, als es ebenfalls ein unstreitiger Rechtssatz ist, quod Res transeat cum Onere, so darf man sich erstlich nur solche einzelne Fälle vorstellen, da ein adeliches Gut, das bisher ritterbürtige Besitzer gehabt, die alle Rittersimpeln davon bezahlt haben, nunmehr an einen unritterbürtigen Besitzer kömmt, und denn die Frage entsteht:

Ob dieser unritterbürtige Besitzer nunmehr auch schuldig sey, jene Rittersimpeln ferner zu bezahlen?

Oder ob, und aus welchen Rechtsgründen er sich dessen entbrechen könne?

§. 42.

Wenn der Fall so wäre, daß ein adeliches Gut, indem es an einen unritterbürtigen Besitzer käme, damit aufhörte ein Rittergut zu seyn, und etwa in die Zahl der Bürger- oder Bauerngüter käme, mithin alle Vorrechte von Steuerfreyheit, Jagdgerechtigkeit und d. g. verlöre, und also auch gar nicht mehr zur Ritterschaft gehörte; so mögte es allenfalls noch einigen Schein von Billigkeit haben, wenn alsdenn die Besitzer solcher Güter Schwierigkeit machten, die Abgaben, die in der Eigenschaft adelicher Güter darauf gehafet, nunmehr da solche Eigenschaft aufgehört hätte, weiterfort zu entrichten.

Denn 1.) er behält alle Freyheiten, also auch billig alle Lasten.

So aber enthalten die oben (§. 9.) angeführten Cöllnischen Landtagsabschiede von den Jahren 1599. 1600. 1603. 1606. die ausdrückliche Verordnungen:

„ Daß die adelichen Güter bey ihren Freyheiten verbleiben, in was Hände sie gerathen mögten, daß alle Güter bey ihrer Gerechtigkeit, Art und Natur, darinn sie tempore descriptionis gewesen, allewege verbleiben sollen; und daß sie durch Veränderung des Besizers keine Veränderung erlangen, sondern beym vorigen Stande gelassen werden sollen. „

Und nach diesen Verordnungen wird es bis auf den heutigen Tag gehalten

Es gehet also dadurch, daß ein adeliches Gut in unritterbürtige Hände kömmt, nach der Erzstiftscöllnischen Landesverfassung mit dem Gute selbst, und mit dessen Vorrechten nicht die mindeste Veränderung vor. Es bleibt in der Landesdescription nach wie vor unter der Rubrik: Ritterschaft: begriffen; es behält seine vorige Freyheit von Steuern und Einquartierungen, seine vorige Jagd- und andre Gerechtigkeiten.

Was ist aber auch billiger, als daß also die adelichen Güter, wie sie nach dem Ausdruck der Landtagsabschiede von den Jahren 1599. und 1603., in was Hände sie gerathen mögten, bey ihren Freyheiten verbleiben, so auch dieselben

nach Inhalt eben dieser Abschiede bey ihren Lasten bleiben, und daß also auch diejenigen Abgaben, welche die Consistenz der gesamten Ritterschaft und die Erlangung und Erhaltung ihrer Freyheiten erfordert, von ihnen fernerfort entrichtet werden?

§. 43.

wenn er gleich
nicht auf Land-
Tägen erschei-
nen kann,

Daß unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter an den Landtagsberathschlagungen, und also auch an Bewilligung der Rittersimpeln keinen Antheil nehmen könnten, (§. 7.) liegt bloß an einem zufälligen Hindernisse ihrer Personen, ungefehr eben so, wie selbst ein rittebürtiger Besitzer eines adelichen Sitzes etwa durch Krankheiten, oder andere persönliche Hindernisse abgehalten werden kann, einen Landtag zu besuchen, ohne daß es ihm deswegen doch einfallen wird, sich denen Beyträgen zu entziehen, an deren Bewilligung er keinen Antheil hat nehmen können.

In der That würde das auch viel zu viel beweisen. Denn wenn die Unritterbürtigen aus dem Grunde, weil sie die Rittersimpeln nicht selbst mitbewilligen helfen, sich deren Entrichtung entziehen könnten, so würde sie eben das berechtigen, auch gar keine andere Steuern, an deren Bewilligung sie eben so wenig Antheil gehabt, zu entrichten.

Das wäre aber nicht viel besser, als wenn ein Bürger einer Stadt die von Obrigkeit wegen angelegte Abgaben deswegen nicht bezahlen wollte, weil er selbst keine Rathsherrnstimme dabey ablegen können, oder weil er etwa nicht aus einem rathsfähigen Geschlechte wäre.

§. 44.

und die Zoll-
freyheit ihm
streitig gemacht
wird.

Die Zollfreyheit wird den unritterbürtigen Besitzern adelicher Güter bloß deswegen streitig gemacht, weil solche überhaupt nur als ein den Adelichen für ihre Person gestattetes Vorrecht, und nicht als ein so, wie die Steuerfreyheit, oder Jagdgerechtigkeit, mit den Gütern selbst verbundenenes Vorrecht angesehen wird (§. 8.)

Dadurch geschiehet also der Eigenschaft der in unritterbürtigen Händen befindlichen adelichen Gütern, und denen sonst denselben anklebenden Gerechtsamen nicht der mindeste Abbruch.

Folglich würde es eben so unbillig seyn; deswegen an denen, zu Erhaltung der ritterschaftlichen Vorrechte auf die adelichen Güter gelegten Abgaben von Seiten der unritterbürtigen Besitzern etwas abgehen zu lassen, als wenn sie den Vorwand dazu daher nehmen wollten, weil sie auch nicht gleich den andren zu den adelichen Hofdiensten, oder in adeliche Stifter gelassen würden (§. 6.)

§. 45.

Wenn also in Ansehung der Zollfreyheit und der Landtagesfähigkeit zwischen Ritter- und Unritterbürtigen ein Unterschied ist; so trifft das bloß ihre Personen, auf keine Weise aber die Güter; mithin kann es auch auf die den Gütern obliegende Lasten so wenig einen Einfluß haben, als die den Gütern anlebenden Gerechtigkeiten und Freyheiten dadurch beeinträchtigt werden.

da es genug ist, daß alle Realvorrechte der Güter ungetränkt bleiben.

Je weniger aber in allen übrigen zwischen denen Gütern, die in ritter- oder unritterbürtigen Händen sind, in Ansehung derer eigentlich den Gütern zukommenden Freyheiten und Gerechtigkeiten der mindeste Unterschied obwaltet, je unbilliger und ungerechter würde es auch seyn, wenn die Unritterbürtigen ihre adeliche Güter denen in der Ritterschaft überhaupt obliegenden Lasten entziehen, und solche bloß auf die Ritterbürtigen werfen wollten.

§. 46.

Zur Beschönigung solcher Absichten sucht man zwar von Seiten der Unritterbürtigen die Sache von der Seite vorzustellen, als ob wirklich eine Ungleichheit unter den Gütern obwaltete, indem die Güter der Unritterbürtigen den Bauerngütern gleich gehalten würden, und Ritterbürtige hingegen ihre Güter ganz und gar frey machten, so daß sie selbst nicht einmal die Rittersimpeln bezahlten, die sie doch den Unritterbürtigen aufbürden wollten, und wodurch diese hingegen noch übler, als selbst Bürger- und Bauerngüter daran seyn würden.

dagegen wird 2) fälschlich vorgestellt, als ob unter den Gütern der Ritter- und Unritterbürtigen wirklich ein Unterschied wäre.

Allein wer nur einiger maßen der Erzstiftcolnischen Landesverfassung kändig ist, der wird es bald von selbst wahrnehmen, was hier für Fallaciae angebracht werden.

§. 47.

denn a) daß einige Rittergüter ganz steuerbar, einige ganz frey sind, kann so wohl ritter, als unritterbürtige Besitzer treffen;

Wahr ist es, daß von manchen Ritterfizen die völligen Steuern, wie von Bürger- und Bauerngütern entrichtet werden müssen, und daß manche andere hingegen ganz und gar keine Abgaben, weder Ritterfimpeln noch andere Steuern zu entrichten haben.

Allein so bald man nur die oben vorausgesetzten ersten Grundsätze der Churcölnischen Landesverfassung in Erwägung zieht, so fällt es gleich in die Augen, wie eine solche völlige Steuerbarkeit, und auf der andern Seite eine völlige Steuerfreyheit dieses oder jenen adelichen Sitzes lediglich daher rühret, daß ehemals ein Besizer zwey oder mehr solche Sitze beysammen gehabt, und zur Zeit der Landesdescription, anstat ein jedes nur zur Hälfte steuerbar, und zur andern Hälfte steuerfrey ansehen zu lassen, eines ganz frey, und das andere ganz steuerbar machen lassen (§. 4.) Wobey es hiernächst, der veränderten Besizer ungeachtet, geblieben.

Dieses trifft aber so gut Ritter- als Unritterbürtige; und wenn es also Beyspiele gibt, daß Ritterbürtige ganz steuerfreye, Unritterbürtige hingegen ganz steuerbare Ritterfize besizen, so gibt es eben so wohl auch Beyspiele, da umgekehrt ganz steuerfreye Ritterfize in unritterbürtigen Händen sind, und ritterbürtige Besizer ganz steuerbare Ritterfize haben.

§. 48.

da solches seinen besondern Grund in der Cölnischen Landesverfassung hat;

Nach dieser Erklärung, welche die Churcölnische Landesverfassung von selbst an die Hand gibt, verschwindet aller Vorwurf, den man den Ritterbürtigen macht, als wenn sie sich den Ritterfimpeln entziehen, und solche nur den Unritterbürtigen zuwenden wollten.

Denn wenn ein oder anderer Ritterfiz den Ritterfimpeln nicht unterworfen ist, so ist das nichts weniger, als eine Regel, die von allen Ritterfizen gilt, sondern es ist eine Ausnahme, die so gut Ritterfize in unritterbürtigen, als in ritterbürtigen Händen treffen kann.

Und es ist völlig ungegründet, daß alle Ritterfize der Ritterbürtigen von Ritterfimpeln frey wären, oder auch daß nicht Ritterfize in unritterbürtigen Händen, wenn es von Anfang darnach eingerichtet worden, eben auch solche gänzliche Freyheit zu genießen haben sollten.

§. 49.

Wenn hingegen ein oder andere adeliche Güter in unritterbürtigen Händen ganz steuerbar, oder auch wohl andern bürgerlichen, oder sonst nur den Bauern obliegenden Lasten per Possessionem contrariam etwa durch selbst eigene Vernachlässigung der Possessoren unterworfen worden sind, so kann sich das eben auch bey Gütern der Ritterbürtigen so wohl, als Unritterbürtigen zutragen; Feinesweges aber nur den Unritterbürtigen zur Last fällt.

Daß aber alle adeliche Güter in unritterbürtigen Händen steuerbar, und Bürger- und Bauergüter gleich seyn sollten, ist offenbar gegen die klare Wahrheit, und gegen alle offenkündige Erfahrung.

§. 50.

Selbst alsdenn, wenn ein Rittergut völlig steuerbar ist, behält es doch, es sey in ritter- oder unritterbürtigen Händen, alle übrige den adelichen Gütern anlebende Freyheiten, als Jagd- und andere Gerechtigkeiten, auch in der Art die Steuern zu entrichten bleibt ihnen allemal der große Vorzug, daß solche nicht, wie von Bürger- und Bauergütern an die Specialeinnehmer, und also nicht die dabey vorkommenden Hebegelder, oder andere Gemeinheitsabgaben, sondern unmittelbar, und ohne weitere Nebenabgaben an des Erstiftes Generaleinnehmer entrichtet werden. (S. 3.) b) auch in Entrichtung der Steuern haben die Unritterbürtigen Feinen Untereinnehmer,

Unbegreiflich ist es also, wie man in den Schriften der Unritterbürtigen vorgeben mögen, als wenn ihre adeliche Güter durch die Rittersimpeln ärger daran seyn würden, als Bürger- und Bauergüter.

Diese kommen freylich nicht in den Fall Rittersimpeln zu bezahlen, sie haben aber auch gar keine adeliche Freyheiten und Vorrechte zu genieffen, und desto mehr an Hebegeldern und andern Nebenabgaben zu entrichten, womit doch schwerlich die Unritterbürtigen im Ernste zu tauschen gemeint seyn mögten.

§. 51.

Nur: nach allem, was bisher angeführt worden, könnte nichts unbilligeres, und rechtswidrigeres erdacht werden, als wenn ein Rittergut, das bisher einen ritterbürtigen Besitzer gehabt, und wovon also Rittersimpeln bezahlt worden, bloß deswegen, weil es in unritterbürtige Hände gekommen, von Das Begehren der Unritterbürtigen ist also desto unbilliger, als auf solche Art die Last der Rittersimpeln immer nun auf weniger fallen würde.

man an solchen Rittersimpeln nicht mehr unterworfen seyn sollte, da es doch allen nur irgend adelichen Gütern zukommende Freyheiten, in deren Betracht, und zu deren Erhaltung eigentlich die Rittersimpeln bezahlt werden, nach wie vor beybehält. Auf solche Art dürften nur noch immer mehrere adeliche Güter in unritterbürtige Hände kommen, um mit der Zeit die ganze Last der gesamten Ritterschaft, ganz wider die Natur aller Gleichheit in Vortheilen und Lasten, nur auf einige wenige rittebürtige Familien zu weizen, welche ihres Ortes doch nichts dafür können, daß so viele adeliche Güter an unritterbürtige Besitzer kommen, und da diese hingegen sich glücklich genug schätzen können, daß ihnen die Churcölnische Landesverfassung nicht entgegensteht, um adeliche Güter an sich zu bringen, und die denselben anflebenden Vorrechte zu genießen.

§. 52.

B) im ganzen sind also anch alle unritterbürtige Besitzer die Rittersimpeln davon zu bezahlen schuldig.

So klar sich aber dadurch die Frage erlediget, wie sie oben (§. 41.) vorgetragen worden:

Daß nemlich ein adeliches Gut, das aus rittebürtigen in unrittebürtige Hände kömmt, deswegen denen darauf haftenden Rittersimpeln durchaus nicht entzogen werden könne;

So gewiß ergibt sich daraus überhaupt der Satz:

Daß alle und jede adeliche Güter, welche unrittebürtige Besitzer haben, so gut, wie diejenigen, die noch in rittebürtigen Händen sind, den Rittersimpeln unterworfen sind.

Denn, daß ursprünglich, und von alten Zeiten her adeliche Güter unadeliche Besitzer gehabt haben sollten, wird wohl niemand behaupten, (§. 5.) folglich kann der Fall, daß ein Unrittebürtiger ein adeliches Gut besitzt, nie anders entstehen, als daß entweder ein adelicher Besitzer durch Mißheyrath seine Nachkommen unrittebürtig gemacht, oder durch Kauf, oder andere Art ein adeliches Gut von einem rittebürtigen an einen unrittebürtigen Besitzer gekommen. In beiden Fällen bleibt aber das Gut nach allen Rechten denen vorher darauf gehafteten Abgaben, und also auch den Rittersimpeln unterworfen.

§. 53.

Von Seiten der Unritterbürtigen wird zwar hiergegen angeführt:

Es sey noch nicht erwiesen, daß alle im Cataster unter der Aufschrift: Ritterschaft: beschriebene Güter in vorigen Zeiten, und insonderheit in den Jahren 1599. und 1603. lauter ritterbürtige Besitzer gehabt haben sollten.

denn 1.) ob noch 1599. alle adeliche Güter lauter ritterbürtige Besitzer gehabt, darauf kömmt es nicht an.

Allein ob, und wie viele adeliche Güter vor oder nach dem Jahre 1599. und 1603. in unritterbürtige Hände gekommen, das macht hier in der That keinen Unterschied.

Will man aber widersprechen, daß nicht alle Rittergüter ursprünglich ehedem ritterbürtige Besitzer gehabt hätten; so würde das offenbar einen Widerspruch gegen die in der Natur der Sache liegende Regel enthalten, und also erst zu erweisen seyn; da man es denn getrost darauf ankommen lassen kann, ob sich auch nur ein einziges Beyspiel eines solchen adelichen Gutes finden sollte, das von je her niemals anders, als in unritterbürtigen Händen gewesen wäre.

§. 54.

Daß auch wenigstens eher, als an einen ritterschaftlichen Syndicus, und an Rittersimpeln gedacht worden, schon vor einigen Seculis adeliche Güter in unritterbürtigen Händen gewesen seyn sollten, ist kaum zu glauben, und allenfalls gewiß doch nicht vor vielen, geschweige von allen solchen Gütern, die dormalen unritterbürtige Besitzer haben, zu beweisen, zumal da selbst die Zeit, da zu erst ein Syndicus von der Ritterschaft angenommen, und überhaupt das erstemal Rittersimpeln eingeführt worden, so leicht nicht zu bestimmen seyn dürfte.

wiewohl doch wenigstens die meisten erst neuer an unritterbürtige Besitzer gekommen sind.

Jedoch dem sey, wie ihm wolle, so würden auch solche Güter, sofern sie einmal nach der Landesdescription zu keinem andern Stande, als zur Ritterschaft gehören, und auch alle adeliche Freyheiten zu genieffen haben, den deswegen eingeführten Rittersimpeln sich mit Bestand rechtens unmöglich entziehen können.

§. 55.

Man hat zwar noch eine subtile Distinction anzubringen gesucht, indem man erinnert:

Der Landtagesabschied 1605. habe die Rittersimpeln zwar auf den Ritterstand, aber nicht auf die Ritterschaft, oder auf die Güter selbst, sondern nur auf die Landtagesfähige Mitglieder der Ritterschaft, welche eigentlich den

2.) der Landtags abschied 1605. legt die Ritter simpeln nicht bloß auf die Personen, sondern auf die Güter des Ritterstands des:

Ritterstand ausmachen, und also nicht auf die darunter nicht begriffenen Unritterbürtigen zu legen gestattet.

Allein da der Landtagesabschied der Ritterschaft die nöthigen Beyträge zur Befoldung des Syndici, und andern Privatausgaben den gemeinen Bewilligungen auf ihres Standes Quotam zu schlagen gestattet (§. 11.), diese Quota aber selbst nicht auf die Ritterbürtigen allein eingeschränkt ist, sondern auf alle unter der Ritterschaft Catastrirte Güter sich erstreckt, so ist klar, daß jene eingeschränkte Erklärung dieses Landtagesabschiedes ganz und gar nicht Statt findet, da viel mehr, wenn das die Meinung gewesen wäre, nothwendig die Einschränkung: daß gleichwohl nur die Ritterbürtigen solche Quotam bezahlen sollten, ausdrücklich hätte hinzugefüget werden müssen, wie auch unfehlbar alsdenn geschehen seyn würde, zumal da solches gerade gegen die gemeinen Rechtsregeln streiten würde, als welchen es gemäß ist: *ut res transeat cum onere, & ut, commodum qui participat, etiam onus participare debeat.*

§. 56.

wie insonderheit der Nebenabschied 1605, selbst ausdrücklich alle Possessoren der Rittergüter nennet.

Man sehe aber vollends die oben (§. 11.) angeführte Stelle des Nebenabschiedes vom 8. April 1605. an, wo ausdrücklich geordnet wird:

„ Daß zu Abstattung derer Gelder, welche zum Nutzen der Ritterschaft verwendet worden, alle Possessoren deren Rittergüter, wes Standes sie auch seyn mögen, ihr Contingent contrichten sollen. „

Hier wird ja das gerade Gegentheil, daß alle Besitzer adelicher Güter, wes Standes sie auch seyn mögen, zu den Rittersimpeln beytragen sollen, mit klaren Worten fest gesetzt. Wie wäre es möglich, sich nun nur noch einfallen zu lassen, daß bloß die Landtagesfähigen Ritterbürtigen hier gemeint wären?

§. 57.

3.) Neben dem deswegen hat sich die Ritterschaft um eine landesgrundgesetzliche Bestätigung ihrer Rittersimpeln be-
worden;

Was sollte auch die Ritterschaft bewogen haben, sich um die Bestätigung ihrer Rittersimpeln durch einen Landtagesabschied zu bemühen, wenn es bloß um die Landtagesfähigen Ritterbürtigen gegolten hätte? Wenn diese nur unter sich gewisse Gelder zusammen zu schießen sich verabredet wollten,

wollten, so brauchten sie darzu keines Landtagesabschiedes, und so würden sie auch nicht nöthig gehabt haben, darüber besorgt zu seyn, daß die wenigen Ritterbürtigen, die etwa zufälliger Weise dem Landtage nicht beygewohnt hätten, zur Miteinwilligung angehalten, oder daß überhaupt executivische Zwangsmittel dabey angewendet werden könnten; beides Fälle, die schwerlich jemals sich zugetragen haben mögten.

Aber um alle Schwierigkeiten zu heben, die man mit unritterbürtigen Besitzern adelicher Güter vielleicht voraus gesehen haben mag, war es freylich rathsam, und von großem Nutzen, durch ein Landesgrundgesetz allem Zweifel vorzubiegen, daß allerdings auch unritterbürtige Besitzer, oder wie sich der Nebenabschied ausdrückt, alle Possessoren der Rittergüter, wes Standes sie auch seyn mögen, ihr Contingent zu den Rittersteuern beyzutragen schuldig seyn sollten.

§. 58.

Damit erlediget sich nun auch die Einwendung, als wenn die Rittersteuern bloß auf einer jedesmaligen Convention der Ritterbürtigen beruheten, folglich niemanden binden könnten, als die, so von freyen Stücken daran Antheil genommen; oder auch als ob widrigenfalls die Ritterschaft, wenn sie gleichsam Jure Imperii Rittersteuern ausschreiben wollte, sich ein niemanden als dem Landesherren zustehendes Recht anmassen würde.

und ist es auch jetzt keine Privatsache mehr, viel weniger ein Eingriff in das landesherrliche Besteuerungsrecht.

Genug, daß jetzt ein Landesgrundgesetz vorhanden ist, das überhaupt denen von der Ritterschaft nöthig befundenen Rittersteuern die völlige Verbindlichkeit für alle Besitzer adelicher Güter, wes Standes sie auch seyn mögen, beylegt, ohne zu gedenken, daß über dies selbst bey jedesmaliger einzelnen Bewilligung solcher Rittersteuern noch die besondre landesherrliche Genehmigung gesucht, und erhalten wird.

Die Ritterschaft verdienet daher weder Vorwürfe, als ob sie irgend ein höheres Recht mißbrauche, noch darf sie besorgt seyn, daß ihre Bewilligung in die enge Grenzen eines bloß auf ihre ritterbürtigen Mitglieder sich erstreckenden Beytrages eingeschränkt werden sollte.

§. 59.

4.) von Städten
und Aemtern gut
auf die Ritter-
schaft kein Schluß

Wenn von den Städten und Aemtern angemerkt wird:

Daß deren Güter in der Landesdescription nicht separiret, sondern in eine Classe durcheinander geschrieben seyen, deswegen aber doch die Städte, wenn sie ihre Privatausgaben auf ihre Quotam schlagen!, die zu den Aemtern und Communitäten gehörigen Güter nicht mit in ihre Quotam ziehen könnten.

So ist es sehr übel geschlossen, wenn man daraus folgern will, daß also auch die Ritterschaft ihre unritterbürtigen Mitglieder nicht mit in die Rittersimpeln ziehen könne; denn Vermög der jüngern Landesdescription sind die Quanta, welche von den Gemeinheiten zc. Aemtern beygetragen werden, von jenen, welche die Städte beyzutragen haben, allerdings separiret, folglich die zu den Aemtern schlagende Gründe nicht unter der Rubrik der Städten beschrieben, noch unter derselben Quota gehörig; hingegen sind die adelichen Sitze, Höfe und andere Güter unter der ganz besondern Rubrik: Ritterschaft, zc. Amt, zc. Stadt, zc. Herrlichkeit: nach ihrer Lage in Anschlag gebracht; und in diesem Anschläge bestehet die ritterschaftliche Quota, worauf der Ritterschaft zum Behuf ihrer Nothwendigkeiten Anlagen zu machen, durch die Landtagesabschiede, wie obgemeldet, verstatet ist.

Es mögen also die Rittersitze, adeliche Höfe und sonstige Güter in ritter- oder unritterbürtigen Händen seyn, so gehören sie dennoch zu keiner andern Classe im Lande, als zur Ritterschaft, und mit eben dem Rechte, wie sie sich der ritterschaftlichen Vorrechte und Freyheiten zu erfreuen haben, müssen sie auch die damit verbundene gemeine Last mit gesamter Hand tragen helfen.

§. 60.

wie überhaupt
von einem Land-
stande auf den
andern nicht zu
schliessen ist, mit-
hin auch nicht
vom Grafen auf
den Ritterstand.

Uebrigens ist ohnedem von einer Gattung Landstände auf die andere in Dingen, die ihre innerliche Einrichtung betreffen, und die ein jeder Theil nach seiner besondern Verfassung und Convenienz machen kann, wie er will, kein bündiger Schluß zu machen.

Daher

Daher es auch nichts zur Sache thut, wenn gleich bey dem Grafenstande ein anderes, als bey der Ritterschafft hergebracht, und also ein unter dem Grafenstande catastrirtes Gut, wegen dessen nicht Sitz und Stimme auf dem Landtage geführt wird, auch nicht zur Besoldung des gräflichen Syndici mitbeyzutragen gehalten seyn sollte; zumal da es mit dem Grafenstande in Betracht dessen, daß nur acht gräfliche Familien überhaupt diesen Stand auf dem Landtage ausmachen, eine besondere Verwandniß hat.

Genug aber, daß die Ritterschafft bey dem, was die Natur der Sache, und die Regel des gemeinen Rechts mit sich brachte, geblieben ist, und noch darzu den ausdrücklichen Beyfall der Landesgrundgesetze auf ihrer Seite hat; wo wider jede Abweichung irgend eines andern Standes, der wiederum seine besondere Gründe haben kann, sie nicht zu irren vermag.

§. 61.

Es gereicht auch nicht zu geringer Bestärkung der diesseitigen Säge, wenn man noch einen Blick auf das Herkommen der nächstbenachbarten Länder wirft, da nicht nur in dem, mit dem Erzstifte Cölln verbundenen Herzogthum Westfalen und in der Vestre Recklinghausen, sondern auch in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, und in der Graffschafft Mark der ritterschafftliche Syndicus aus der gemeinen Landescaße besoldet wird, mithin es so weit entfernet ist, daß bloß die Ritterbürtigen dazu beytragen sollten, daß vielmehr die allgemeinen Landessteuern den Fond dazu hergeben müssen, und also die Ritterbürtigen, so fern sie von sothanen Landessteuern frey sind, nicht einmal mit ihren Beyträgen dazu gezogen werden.

5) Die Analogie der benachbarten Länder ist auch für die Ritterschafft.

§. 62.

So fern man diese Steuerfreyheit in solchen benachbarten Ländern auch unritterbürtigen Besizern adelicher Güter zu statten kömmt; so sind alsdann freylich auch diese von den Beyträgen zur Besoldung des ritterschafftlichen Syndici frey, aber nicht, wie man es in der Anweisung 2c. §. 25. p. 18. vorzustellen sucht, als ob dieses eine besondere Freyheit der Unritterbürtigen im Gegensatz der Ritterbürtigen wäre, sondern nur aus dem Grunde, weil hier der Fond zur Besoldung des ritterschafftlichen Syndici überhaupt nicht auf die Ritterschafft, mithin so wenig auf der ritterbürtigen als unritterbürtigen Güter, sondern auf die gesamte Landschaft gelegt ist.

indem auch da die Unritterbürtigen von Beyträgen zur Syndicatsbesoldung keine besondere Befreyung haben.

§. 63.

überall hat also die Ritterschafft hier das Recht auf ihrer Seite.

Doch in benachbarten Ländern mögte endlich die Einrichtung seyn, wie sie wollte, genug: in der Verfassung des Erzstiftes Cöln, und vermöge dessen ausdrücklicher Landesgrundgesetze von den Jahren 1654. und 1667. (§. 21-23.) hat es gar keinen Zweifel, daß die Beyträge zur Befoldung des ritterschaftlichen Syndici, und zu andren gemeinschaftlichen Ausgaben der Ritterschafft, unter dem Namen der Rittersimplen auf die Steuer-Quotam derer zur Ritterschafft gehörigen, und unter dieser Rubrik catastrirten Gütern geschlagen werden, mithin kein Besitzer solcher Güter sich des darauf fallenden Antheils sothaner Rittersimplen entschlagen kann.



Dritter Theil,

Worinnen gezeigt wird, daß auch in possessorio so wohl summarissimo als ordinario für die Ritterschaft zu sprechen sey.

S. 64.



Wo das petitorium so klar ist, wie es hier zu Tage lieget, da mag als
sowohl der Besitzstand beschaffen seyn, wie er will, so ist es bekannt
ten Rechts: Quod evidentia petitorii absorbeat possessorium.

Obgleich das Petitorium hier das Possessorium absorbiert, so ist doch das Possessorium klar

MYNSINGER cent. 6. obs. 93.

MEVIUS part. 6. decis: 100.

Um aber auch zu zeigen, wie das Possessorium nicht weniger als das Petitorium gänzlich auf Seiten der Ritterschaft ist, und den Unritterbürtigen hingegen keineswegs zu statten komme, so darf man nur die in den Acten befindliche Verzeichnisse zum Grunde legen, welche im May 1730. bey einer dieserhalb erkannten Churfürstlichen Commission der damalige Generaleinnehmer von Geyr aus den Rechnungen über die Rittersimpeln ausgezogen hat.

S. 65.

Diese Auszüge enthalten sub Lit. A. ein

aus vier in Acten befindlichen Verzeichnissen.

„Verzeichniß dererjenigen unritterbürtigen Possessoren, welche die Ritter-Simpla von den unterhabenden Rittersitzen und adelichen Gütern ab den bezeugten Jahren gezahlt haben.“
und deren sind an der Zahl 387.

Dann sub Lit. B. ein

„Verzeichniß derer unritterbürtigen Possessoren adelicher Güter, welche niemalsen darab Rittersimpeln abgeführt haben.“
deren sind an der Zahl 67.

Gerner sub Lit. C. ein Verzeichniß solcher adelichen Güter, wovon

„ die Possessoren noch erst zu erforschen wären, ob selbige vor und zur Zeit der geschehenen letzten bezahlten Jahreszahlung in unritterbürtigen Händen gewesen? „ deren sind an der Zahl 181.

Endlich sub Lit. D. eine

„ Designation derer Güter, wovon die ritterbürtigen Possessoren Zeit ihres Besi- „ kes annoch gezahlet, wo sie aber nun in unritterbürtigen Händen sind, davon nicht „ gezahlet worden; „ deren sind 11.

§. 66.

denn 1) über-
haupt erhell-
daraus 1,0 daß un-
ter 646 unritter-
bürtigen Besi-
zern 387 die Rit-
tersimpeln
wirklich bezah-
len.

Aus diesen Verzeichnissen ergibt sich fürs erste, daß die Ritterschaft unter 646 unritterbürtigen Besitzern adelicher Güter (als viel die hier benannten Zahlen zusammen gerechnet ausmachen,) von 387 derselben in unstreitigem Besitze ist, ihre Rittersimpeln zu erheben.

So viel ist also allemal klar, daß die Ritterschaft überhaupt von je her im Besitze gewesen, und noch ist, nicht nur von denen adelichen Gütern, die in ritterbürtigen Händen sind, sondern auch von denen, die unritterbürtige Besitzer haben, Rittersimpeln zu erheben.

Denn widrigen Falls, wenn man diesen Besitz der Ritterschaft streitig machen wollte, müßte der Fall so seyn, daß man in facto behaupten könnte:

Daß gar kein unritterbürtiger Besitzer eines adelichen Gutes jemals Rittersimpeln bezahlt habe, noch auch jezo dergleichen zahle.

Statt dessen liegt aber nicht nur das Gegentheil vor Augen, sondern dieses zeigt sich selbst in einem solchen Verhältnisse, daß in der That in Ansehung des weit überwiegenden größeren Theils die Ritterschaft den Besitz auf ihrer Seite hat.

§. 67.

Folglich ist die Ritterschaft gegen den ungleich mehreren Theil in ganz unlenkbarem Besitze.

Unter diesen Umständen würde also schon eben das seine Anwendung finden, was

LEYSER in *medit. ad D. spec.* 453. med. 8. vol. 7. p. 143.

behauptet:

Quod

Quod generaliter tunc possessio contra totam universitatem acquiratur, quum jus, de quo litigatur, totam universitatem concernit, atque id contra pleraque ejus membra exercitum fuit,

oder wie der daselbst zugleich angeführte

BERGER in *resolution. Lauterb.* p. 712.

einen noch ähnlicheren Fall setzt:

Quum is, qui Jurisdictioni præest, indixit universis, fore, ut servitia laudemiumve exigantur; si aliquibus præcepto obtemperantibus reliqui non contradixerint, possessionem facilius contra universos acquiri.

Wenigstens ist hier nicht der Fall, da in Ansehung eines ganzen Corporis ein anderer Besitzstand, als in Ansehung dessen einzelner Mitglieder statt finden kann, mithin von einer possessione contra singulos, auf die possessionem contra universitatem kein Schluß gilt, und da man also mit

POSTIO de *manutenendo* obs. 73. n. 49.

sagen könnte:

Quod Possessor quoad particulares debeat manutene-
ri quoad particulares tantum; non autem quoad
universitatem, de qua sunt particulares;

oder mit

BERGER in *resolution. Lauterb.* p. 712.

Quod possessio Juris contra singulos ex universitate
adquisita non statim adversus totam universitatem
obtenta intelligatur.

§. 68.

Der gegenwärtige Fall ist vielmehr eigentlich so beschaffen, daß der Besitz eines Rechtes in Frage steht, das gegen mehrere Personen oder Güter ausgeübt wird, und zwar nicht etwa gegen ein jedes Individuum aus eigenen Gründen, sondern gegen alle, sofern sie zu einer gewissen Gattung von Personen oder Gütern gehören, aus einerley für alle gemeinsamen Gründen, und da bringt es die Natur der Sache mit sich, daß, wenn ein solcher Besitz bestritten werden soll, eigentlich gezeigt werden muß, daß sothanes Recht gegen keines von solchen Personen, oder Gütern in Uebung sey.

und zwar nicht etwa als gegen einzelne Individua, sondern auf eine Art, die alle Güter von eben der Gattung mit gleichmäßiger Wirkung trifft.

Dahingegen so bald jemand dergleichen Rechte wirklich ausübet, und vollends gegen den mehren Theil ausübt, demselben überhaupt nicht bestritten werden kann, daß er sich im Besitze dieses Rechtes befinde; daher alsdenn derjenige, der davon eine Ausnahme behaupten will, darüber nothwendig einen besondern Beweis führen muß.

§. 69.

so daß die Ritterschaft offenbar überhaupt in Besitze ist, auch von unritterbürtigen die Rittersimpeln zu fordern.

Der, um die Sache noch deutlicher und gleich in Anwendung auf gegenwärtigen Fall zu fassen, wenn die unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter das Possessorium wider die Ritterschaft ausführen wollten, so müßten sie behaupten, daß die Ritterschaft nicht im Besitze sey, Rittersimpeln von unritterbürtigen Besitzern adelicher Güter zu erheben.

Da aber davon das Gegentheil offenbar selbst aus obigen Verzeichnissen erhellet, so ist klar, daß vielmehr die Zumutung das Possessorium auf ihrer Seite hat, indem sie allerdings im Besitze ist, auch von adelichen Gütern, die in unritterbürtigen Händen sind, die Rittersimpeln zu erheben.

§. 70.

über dies ist 2) die Ritterschaft auch in Ansehung derer Güter, wovon jetzt die Rittersimpeln geweigert werden, doch wider deren Auctoren in Besitze gewesen,

Nun ist dieser Besitz auch nicht von der Art, daß die Ritterschaft gegen einige Unritterbürtige etwa einen Besitz erlangt hätte, ohne daß sie deswegen denselben wider alle erlangt zu haben behaupten könnte; sondern wenn man der Sache noch näher auf den Grund gehet, so beruhet sie eigentlich auf der Frage:

Ob die Ritterschaft in Ansehung der Rittersimpeln, die sie einmal von adelichen Gütern erhoben, wenn diese hernach an unritterbürtige Besitzer kommen, durch deren Weigerung aus ihrem Besitze gesetzt werden könne?

§. 71.

wie das Verzeichniß sub Lit. D. zu erkennen gibt.

Dieses ergibt sich insonderheit ersichtlich nach Anleitung des Verzeichnisses sub Lit. D. da die Rittersimpeln von adelichen Gütern, ehe sie an unritterbürtige Besitzer gekommen, wirklich bezahlet worden, und hernach erst von diesen verweigert werden wollen. Denn da war ja offenbar von jeden solchen Gütern auch einzeln betrachtet, die Ritterschaft im Besitze vel quasi die Rittersimpeln zu erheben; und da sie über dies auch überhaupt im Besitze war, diese Erhebung auch gegen unritterbürtige neue Besitzer adelicher Güter fort zu führen; so konnte diesen

diesen zweyfachen Besitz niemand durch seine bloße Weigerung der Ritterschaft eigenmächtig, und wider ihren Willen entziehen, sondern sie konnte ihn allenfalls auch solo animo fortführen, und dieses geschah wirklich, indem sie von allen solchen Gütern die Rittersimpeln jedesmal fordern, und die geweigerten Beyträge, als Rückstände sorgfältig anrechnen lassen. Neque enim ob contradictio- nem alterius quisquam suam possessionem indicta causa dimittere tenetur.

MEVIUS part. 7. decis. 146. n. 2.

§. 72.

Wenn also, um die Sache mit einem wirklichen Beispiele nur noch etwas näher zu erläutern, z. E. noch seit dem Jahre 1730. der ritterbürtige Hofrathspräsident von Wrede das adeliche Gut Aef an den Domcapitularn von Buschmann, als den ersten unritterbürtigen Besitzer dieses Gutes verkauft hat, und dieser im Jahre 1743. sich weigern wollen, die vorhin davon gezahlten Rittersimpeln ferner zu entrichten; so verstand sich von selbst, daß der Ritterschaft nichts im Wege stehen konnte, diese Rittersimpeln ferner executivisch beytreiben, oder doch als Rückstände berechnen zu lassen; und sich also in ihrem Besitze, auch insonderheit in Ansehung dieses Gutes zu erhalten. Wem würde es aber nur einfallen zu behaupten, daß hier die Ritterschaft bloß mit der Weigerung des neuen Besitzers des Gutes ihren Besitz in Ansehung der Rittersimpeln an demselben verloren hätte?

und ein einzel-
nes neues Bey-
spiel vom Jahre
1730. zur Erläu-
terung dienet.

§. 73.

Ist nun aber solcher gestalt die Ritterschaft in Ansehung derer Güter, die erst neuerlich aus ritterbürtigen in unritterbürtigen Hände gekommen sind, ihres Besitzes wegen der Rittersimpeln gesichert, so vermehren nicht nur die sub Lit. D. benannten 17. Güter noch die Zahl des ritterschaftlichen Besitzes, sondern eben dieses tritt auch bey denen sub Lit. C. verzeichneten 181. Gütern ein, wovon man damals nicht gewußt, ob ihre Besitzer zur Zeit der letztern geschenehen Zahlung die Rittersimpeln ritter- oder unritterbürtig gewesen.

Eben das ist
aber auch 3.) bey
den sub Lit. C. ver-
zeichneten Gü-
tern deren dama-
lige Besitzer man
nicht eigentlich
gewußt.

Denn gesetzt auch, daß die letzte Zahlung noch von ritterbürtigen Besitzern geschehen, so hat doch die nachherige Weigerung der folgenden unritterbürtigen Besitzer auch hier nicht hindern können, daß die Ritterschaft ihren Besitz allenfalls solo animo fortführte.

Mithin sind von 646. adelichen Gütern jetzt schon 579., das ist, schon mehr als $\frac{3}{4}$, in Ansehung deren die Ritterschaft den Besitz für sich hat,

§. 74.

und 4.) so auch beyallen übrigen, wovon nur die unritterbürtigen Besitzer nie Ritter-simpeln bezahlt zu haben vorgeben.

Sedoch auch die übrigen 67., welche in dem Verzeichnisse sub Lit. B. als solche, die niemalen Ritter-simpeln entrichtet, aufgeführt sind, würden nicht nur als kaum der neunte oder zehende Theil im ganzen nicht in Betrachtung kommen, sondern auch diese können bey näherer Einsicht der Sache von dem ritterschaftlichen Besitze in der That nicht einmal abgerechnet werden.

Denn wenn hier gesagt wird, daß von sothanen 67. adelichen Gütern niemalen Ritter-simpeln abgeführt seyen, so ist das nicht so zu verstehen, als ob von diesen Gütern niemals Ritter-simpeln bezahlt seyen, sondern wie es auch ausdrücklich dabey gemeldet wird, nur so, daß deren unritterbürtigen Besitzer niemals Ritter-simpeln davon abgeführt haben.

Das ist aber eben wieder der vorige Fall, nemlich daß in vorigen Zeiten die ehemaligen ritterbürtigen Besitzer dieser Güter zwar Ritter-simpeln bezahlt, aber die nachherigen unritterbürtigen Besitzer seit dem sich geweigert haben.

Alein was hat auch diese Weigerung dem von der Ritterschaft allenfalls solo animo fortgeführten Besitze für Abbruch thun können?

§. 75.

Die Ritterschaft ist also selbst in Possessorio summario zu schützen

Ueberhaupt ist also hier von Seiten der Ritterschaft nicht die Frage de acquirenda possessione, sondern de conservanda possessione vel quasi juris in bona, quorum possessores mutati, pristini autem possessores jam idem jus agnoverunt: und diese Conservatio hat allerdings solo animo geschehen, und durch bloße Weigerung der veränderten Besitzer der Güter nicht unterbrochen werden können.

Folglich ist die Ritterschaft noch jetzt in eben dem Besitze zu schützen, und zwar selbst im Possessorio summario, da sie überhaupt noch bis auf den heutigen Tag ihren Besitz fortführet, und da noch viel weniger gezeifelt werden kann, daß sie vor dem Anfange des gegenwärtigen Rechteshandels den Besitz auf ihrer Seite gehabt, als worauf es doch eigentlich auch in Possessorio summario ankömmt, ut ante litem motam quis in quieta possessione vel quasi ejus juris fuerit.

§. 76.

In der That ist alles dieses auch schon in dem lezern Hofrathesbescheide vom 15. May 1770. (§. 29.) eben dadurch anerkannt worden, indem derselbe obgedachter massen die Verfügung enthält:

wie in der That auch schon den 15. May 1770. darauf erkannt ist.

„ Daß alle diejenigen unritterbürtigen Possessoren, welche, oder deren Auctoren ante annum 1670., und jest laufenden Jahrhundert zu denen in selbiger Zeit vor und nach ausgeschriebenen Rittersimpeln mehrmalen mitbeygetragen, auch dermalen fernerhin dazu einzuweilen, und bis auf anderweite der Sachen definitive Entscheidung bey Vermeidung würklicher Execution concurriren sollen. „

So bald aber der Ritterschaft nicht nur in Ansehung derer Unritterbürtigen, die selbst vor 1670. noch Rittersimpeln entrichtet, sondern auch gegen diejenigen, deren Auctoren solches gethan, der Besiz, wie billig, zugestanden wird, so ist von diesem Besize gewiß kein einziges adeliches Gut ausgenommen, weil es vor dem Jahre 1670. doch gewiß ursprünglich einmal rittebürtige Besizer gehabt, die in Entrichtung der Rittersimpeln gar keine Schwierigkeit gemacht haben.

§. 77.

Wenn man aber auch dermalen schon in das Possessorium ordinarium hineingehet, und in solcher Absicht die Eigenschaften des hier vorkommenden Besizes etwas näher in Erwägung ziehet, so kömmt unstreitig der Ritterschaft I.) das Alter ihres Besizes zu statten; denn da es doch nicht der ursprüngliche Zustand der Rittergüter ist, daß sie in unritterbürtigen Händen gewesen, so sind doch einmal von allen Rittergütern die Rittersimpeln bezahlet worden, und ist offenbar nur eine neue Anmassung, wenn Rittergüter an unritterbürtige Besizer gekommen, und diese die vorhin gezahlten Rittersimpeln nicht mehr bezahlen wollen.

aber auch II.) im Possessorio ordinario fehlt es der Ritterschaft nicht I.) an der antiquitate possessionis.

§. 78.

Es fehlt auch II.) der Ritterschaft nicht am Titulo Possessionis, denn sie hat so wohl die allgemeinen Rechtsregel: Res transit cum onere, als die besondre Landesverfassung für sich, worauf als auf zwey Stützen, die nicht wanken, ihr Besiz ruhet; da hingegen die Unritterbürtigen keinen rechtsbeständigen Titulum Exemptionis für sich aufweisen können; denn, was sie von allgemeinen Rechtsgründen anführen, daß man nicht zu Beyträgen gehalten sey, von denen man keinen Vortheil habe, ist theils hier übel angewendet, da aller-

auch I.) nicht am Titulo possessionis;

dinge ihre Güter eben die Vortheile, wie andere Rittergüter, behalten, und theils würde der Rechtesatz selbst noch eine große Einschränkung leiden, wenn man ganz allgemein behaupten wollte, daß Abgaben, die einmal auf ein Gut gelegt sind, so bald etwa mit den ursprünglich damit verbunden gewesenen Vortheilen nachher einige Aenderung vorgehe, deswegen schlechterdings so fort aufhören sollten, als wovon sich das Gegentheil in gar vielen Beyspielen leicht zeigen ließe. Alles aber, was die Unritterbürtigen etwa an landesherrlichen Verfügungen zu Zeiten erschlichen haben, ist gar zu klar mit dem Vitio Sub- & Obreptionis behaftet, als daß es hier einigen Eindruck machen könnte. (§. 13.)

§. 79.

und 3.) ihr
Besitz hat kein
Vitium weder a)
Clandestinitatis,

Was hingegen III.) vorgebracht wird, um den Besitz der Ritterbürtigen, wenn es möglich wäre, als fehlerhaft darzustellen, das ist alles ohne Grunde.

Man hat 1.) um ein vermeintes Vitium Clandestinitatis zu begründen, einwenden wollen, es hätten ein und andere Unritterbürtigen Rittersimpeln entrichtet, in der Meinung: daß es allgemeine Steuersimpeln seyen.

Allein nach jedem Landtageschlusse wird durch Ausschreiben so wohl in die Aemter, Städte und Unterherrlichkeiten, als an alle ritter- und unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter ganz eigentlich bekannt gemacht, wie viele Sempel zur Landsteuer bewilliget worden, daß es also eine ganz affectirte Unwissenheit seyn würde, wenn ein Besitzer eines adelichen Gutes, dem, nach bewilligten 13. Steuerempeln, 15. Sempel abgefordert sind, hernach vorgeben wollte, geglaubt zu haben, daß 15. Steuerempeln bewilliget wären, und ohne also bemerkt zu haben, daß 2. Ritterempeln darunter begriffen gewesen.

Ein Vorgeben, das vollends ganz widersprechend ist, da die Ritterempeln in besondern Ausschreiben angedeutet werden.

§. 80.

noch b) Violentia;

Man hat 2.) den Besitz der Ritterschaft deswegen zur Possessionem violentam machen wollen, weil die Ritterempeln zum Theil durch Abignation an Soldaten, oder andere executivische Zwangsmittel herausgebracht worden.

Allein

Allein die meisten Zahlungen sind gutwillig geschehen, und wenn diejenigen, die in der Zahlung saumfelig gewesen, durch Assignation an Soldaten, oder andere Executionsmittel dazu angehalten worden; so hat das bey den Rittersimpeln, wie bey allen andern Steuern, geschehen müssen: ohne daß jener Besiz der Ritterschaft so wenig, als der Besiz der gesamten Landschaft, oder einer Landesherzschaft in Ansehung der Landsteuern dadurch den Vorwurf einer Gewaltthätigkeit befürchten darf.

§. 81.

Biel weniger kann 3.) in Ansehung derer, die gutwillig, aber doch gewiß ^{noch c) Precar-} nicht anders, als *ex opinione necessitatis* ihre Rittersimpeln ent^rricht^ret haben, die Ausflucht gelten, daß solches nur *precario* geschehen sey.

§. 82.

Von allen Seiten ist demnach der Besiz der Ritterschaft, die Rittersimpeln auch von denen in unritterbürtigen Händen befindlichen adelichen Gütern zu erheben, untadelhaft, und so wohl zum *Possessorio ordinario & summariissimo* gegründet, und noch über dies durch das alles absorbirende *Petitorium* dergestalt unterstützet, daß es gar keinen Anstand haben kann, die Ritterschaft gegen alle fernere Anmassungen der Unritterbürtigen in ihrem wohl hergebrachten Besize *vel quasi* kräftigst zu schützen, und die Unritterbürtigen mit ihrem ganz ungegründeten *Immunitätsgesuche* so wohl in *Petitorio*, als *Possessorio* schlechterdings abzuweisen, mithin sie auch in alle bisher verursachte Unkosten zu verurtheilen.

folglich ist so wohl in *Possessorio ordinario & summariissimo*, als auch in *Petitorio* für die Ritterschaft zu sprechen.



Es ist ein großer Fehler, wenn man die Kunst der Malerei nur als eine mechanische Fertigkeit betrachtet, die durch das Nachahmen der Natur erlernt werden kann. Die Kunst der Malerei ist vielmehr eine geistige Thätigkeit, die das Innere des Menschen zum Ausdruck bringt. Sie ist eine Kunst der Phantasie, die die Natur nicht nur abbildet, sondern auch übersteigt. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Harmonie, die die verschiedenen Elemente der Natur in eine einheitliche Komposition bringt. Sie ist eine Kunst der Schönheit, die das Auge erfreut und das Gemüth erhebt. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Wahrheit, die das Leben in all seiner Mannigfaltigkeit darstellt. Sie ist eine Kunst der Liebe, die das Beste in uns selbst und in der Welt hervorruft. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Freiheit, die dem Künstler die Möglichkeit gibt, seine eigene Vision der Welt zum Ausdruck zu bringen. Sie ist eine Kunst der Verantwortung, die dem Künstler die Pflicht auferlegt, die Wahrheit zu sagen und die Schönheit zu schaffen. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Hoffnung, die das Beste in uns selbst und in der Welt glaubt. Sie ist eine Kunst der Geduld, die das Beste in uns selbst und in der Welt wartet. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Ausdauer, die das Beste in uns selbst und in der Welt sucht. Sie ist eine Kunst der Hingabe, die das Beste in uns selbst und in der Welt opfert. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Liebe, die das Beste in uns selbst und in der Welt liebt. Sie ist eine Kunst der Hoffnung, die das Beste in uns selbst und in der Welt glaubt. Sie ist eine Kunst der Geduld, die das Beste in uns selbst und in der Welt wartet. Sie ist eine Kunst der Ausdauer, die das Beste in uns selbst und in der Welt sucht. Sie ist eine Kunst der Hingabe, die das Beste in uns selbst und in der Welt opfert. Sie ist eine Kunst der Liebe, die das Beste in uns selbst und in der Welt liebt.

13

Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Harmonie, die die verschiedenen Elemente der Natur in eine einheitliche Komposition bringt. Sie ist eine Kunst der Schönheit, die das Auge erfreut und das Gemüth erhebt. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Wahrheit, die das Leben in all seiner Mannigfaltigkeit darstellt. Sie ist eine Kunst der Liebe, die das Beste in uns selbst und in der Welt hervorruft. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Freiheit, die dem Künstler die Möglichkeit gibt, seine eigene Vision der Welt zum Ausdruck zu bringen. Sie ist eine Kunst der Verantwortung, die dem Künstler die Pflicht auferlegt, die Wahrheit zu sagen und die Schönheit zu schaffen. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Hoffnung, die das Beste in uns selbst und in der Welt glaubt. Sie ist eine Kunst der Geduld, die das Beste in uns selbst und in der Welt wartet. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Ausdauer, die das Beste in uns selbst und in der Welt sucht. Sie ist eine Kunst der Hingabe, die das Beste in uns selbst und in der Welt opfert. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Liebe, die das Beste in uns selbst und in der Welt liebt.

13

Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Harmonie, die die verschiedenen Elemente der Natur in eine einheitliche Komposition bringt. Sie ist eine Kunst der Schönheit, die das Auge erfreut und das Gemüth erhebt. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Wahrheit, die das Leben in all seiner Mannigfaltigkeit darstellt. Sie ist eine Kunst der Liebe, die das Beste in uns selbst und in der Welt hervorruft. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Freiheit, die dem Künstler die Möglichkeit gibt, seine eigene Vision der Welt zum Ausdruck zu bringen. Sie ist eine Kunst der Verantwortung, die dem Künstler die Pflicht auferlegt, die Wahrheit zu sagen und die Schönheit zu schaffen. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Hoffnung, die das Beste in uns selbst und in der Welt glaubt. Sie ist eine Kunst der Geduld, die das Beste in uns selbst und in der Welt wartet. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Ausdauer, die das Beste in uns selbst und in der Welt sucht. Sie ist eine Kunst der Hingabe, die das Beste in uns selbst und in der Welt opfert. Die Kunst der Malerei ist eine Kunst der Liebe, die das Beste in uns selbst und in der Welt liebt.

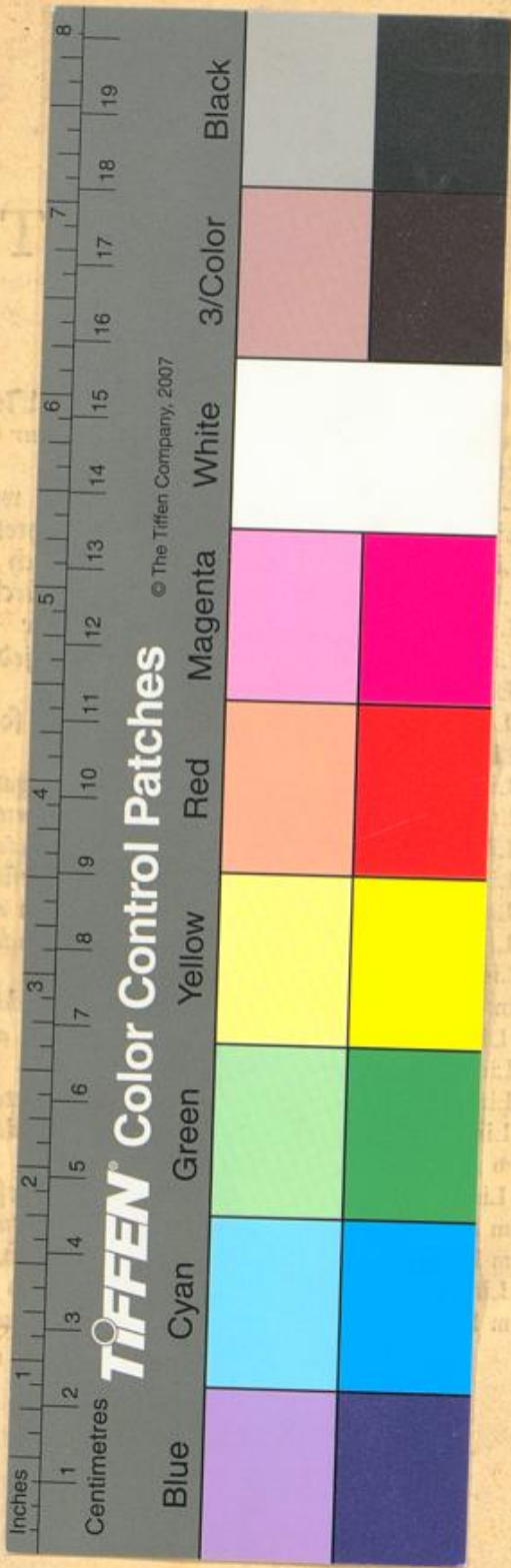


E R R A T A.

- Pag. 4. Linea 2. an statt als *legatur* daß
 Pag eadem Linea 4. an statt einen *legatur* seinen
 Pag. 8. Linea penultima an statt Unadliche *legatur* Neuadeliche
 Pag. 9. Linea 18. nach dem Wort Vorrecht: *addatur* den Rittergütern, sondern nur
 als ein persönliches Vorrecht
 Pag. 13. Linea 15. in margine nach denen Worten: wie auch *addatur* 3.)
 Pag. 16. Linea 5. an statt verrichten *legatur* verrichteten
 Pag. 17. Linea 6. an statt her nach *legatur* her noch
 Pag. 19. Linea 17. an statt würllichen *legatur* würllicher
 Pag. 21. Linea 14. an statt bisherzu *legatur* bisher
 Pag. 22. Linea 15. an statt andere Classen *legatur* jede andere Classe
 Pag. 23. Linea 22. an statt 8. *legatur* 6.
 Pag. 25. Linea 24. nach dem Wort Wohl *addatur* sowohl
 Pag. 26. Linea 8. an statt dem *legatur* dem
 Pag. 27. Linea 8. an statt welchen Rechtsgründen *legatur* welchem Rechtsgründe
 Pag. 29. Linea 16. an statt in der Ritterschaft *omittatur* in
 Pag. 30. Linea 12. nach denen Worten: woben es *addatur* den
 Pag. 32. Linea 4. B. in margine nach dem Wort Besitzer: *addatur* adelicher Güter
 Pag. 34. Linea 4. nach dem Wort: privat Ausgaben *addatur* neben
 Pag. 35. Linea 1. in margine nach dem Wort: und *addatur* so
 Pag. 37. Linea 24. an statt man: *legatur* nun
 Pag. eadem Linea penultima nach dem Wort; als *addatur* der
 Pag. 39. Linea 6. in margine nach dem Wort: doch *addatur* auch
 Pag. 40. Linea 11. nach dem Wort: als *addatur* so
 Pag. 42. Linea 13. an statt Zumuthung *legatur* Ritterschaft
 Pag. 43. Linea 22. nach dem Wort: Ritterschaft *addatur* auch
 Pag. eadem Linea 28. an statt die *legatur* der
 Pag. 44. Linea 13. nach dem Wort: sich *addatur* dessen
 Pag. eadem Linea 11. in margine an statt oPfl. *legatur* Poff.
 Pag eadem Linea 25. an statt gezeifelt *legatur* bezweifelt
 Pag. 45. Linea 21. nach dem Wort: und *addatur* es
 Pag. eadem Linea 22. nach dem Wort, vorhin *addatur* davon

ERRATA

Page 1. Line 2. an halt als negativ sein
Page 2. Line 4. an halt ein negativ sein
Page 3. Line 12. nach dem Wort addatur: addatur dem Nenners
Page 4. Line 15. an halt negativ sein
Page 5. Line 18. nach dem Wort addatur: addatur dem Nenners
Page 6. Line 21. an halt negativ sein
Page 7. Line 24. an halt negativ sein
Page 8. Line 27. an halt negativ sein
Page 9. Line 30. an halt negativ sein
Page 10. Line 33. an halt negativ sein
Page 11. Line 36. an halt negativ sein
Page 12. Line 39. an halt negativ sein
Page 13. Line 42. an halt negativ sein
Page 14. Line 45. an halt negativ sein
Page 15. Line 48. an halt negativ sein
Page 16. Line 51. an halt negativ sein
Page 17. Line 54. an halt negativ sein
Page 18. Line 57. an halt negativ sein
Page 19. Line 60. an halt negativ sein
Page 20. Line 63. an halt negativ sein
Page 21. Line 66. an halt negativ sein
Page 22. Line 69. an halt negativ sein
Page 23. Line 72. an halt negativ sein
Page 24. Line 75. an halt negativ sein
Page 25. Line 78. an halt negativ sein
Page 26. Line 81. an halt negativ sein
Page 27. Line 84. an halt negativ sein
Page 28. Line 87. an halt negativ sein
Page 29. Line 90. an halt negativ sein
Page 30. Line 93. an halt negativ sein
Page 31. Line 96. an halt negativ sein
Page 32. Line 99. an halt negativ sein
Page 33. Line 102. an halt negativ sein
Page 34. Line 105. an halt negativ sein
Page 35. Line 108. an halt negativ sein
Page 36. Line 111. an halt negativ sein
Page 37. Line 114. an halt negativ sein
Page 38. Line 117. an halt negativ sein
Page 39. Line 120. an halt negativ sein
Page 40. Line 123. an halt negativ sein
Page 41. Line 126. an halt negativ sein
Page 42. Line 129. an halt negativ sein
Page 43. Line 132. an halt negativ sein
Page 44. Line 135. an halt negativ sein
Page 45. Line 138. an halt negativ sein
Page 46. Line 141. an halt negativ sein
Page 47. Line 144. an halt negativ sein
Page 48. Line 147. an halt negativ sein
Page 49. Line 150. an halt negativ sein
Page 50. Line 153. an halt negativ sein
Page 51. Line 156. an halt negativ sein
Page 52. Line 159. an halt negativ sein
Page 53. Line 162. an halt negativ sein
Page 54. Line 165. an halt negativ sein
Page 55. Line 168. an halt negativ sein
Page 56. Line 171. an halt negativ sein
Page 57. Line 174. an halt negativ sein
Page 58. Line 177. an halt negativ sein
Page 59. Line 180. an halt negativ sein
Page 60. Line 183. an halt negativ sein
Page 61. Line 186. an halt negativ sein
Page 62. Line 189. an halt negativ sein
Page 63. Line 192. an halt negativ sein
Page 64. Line 195. an halt negativ sein
Page 65. Line 198. an halt negativ sein
Page 66. Line 201. an halt negativ sein
Page 67. Line 204. an halt negativ sein
Page 68. Line 207. an halt negativ sein
Page 69. Line 210. an halt negativ sein
Page 70. Line 213. an halt negativ sein
Page 71. Line 216. an halt negativ sein
Page 72. Line 219. an halt negativ sein
Page 73. Line 222. an halt negativ sein
Page 74. Line 225. an halt negativ sein
Page 75. Line 228. an halt negativ sein
Page 76. Line 231. an halt negativ sein
Page 77. Line 234. an halt negativ sein
Page 78. Line 237. an halt negativ sein
Page 79. Line 240. an halt negativ sein
Page 80. Line 243. an halt negativ sein
Page 81. Line 246. an halt negativ sein
Page 82. Line 249. an halt negativ sein
Page 83. Line 252. an halt negativ sein
Page 84. Line 255. an halt negativ sein
Page 85. Line 258. an halt negativ sein
Page 86. Line 261. an halt negativ sein
Page 87. Line 264. an halt negativ sein
Page 88. Line 267. an halt negativ sein
Page 89. Line 270. an halt negativ sein
Page 90. Line 273. an halt negativ sein
Page 91. Line 276. an halt negativ sein
Page 92. Line 279. an halt negativ sein
Page 93. Line 282. an halt negativ sein
Page 94. Line 285. an halt negativ sein
Page 95. Line 288. an halt negativ sein
Page 96. Line 291. an halt negativ sein
Page 97. Line 294. an halt negativ sein
Page 98. Line 297. an halt negativ sein
Page 99. Line 300. an halt negativ sein
Page 100. Line 303. an halt negativ sein



$\frac{7}{16} \text{ lb}$

$\frac{67}{3,05}$
 $\frac{3,55 \text{ lb}}$

cup. fisher - 50 lb

W.

